Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 99 (1979)

Artikel: Geschichte des Hofes Schaufelberg am Allmann [1. Teil]
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985339

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ARTHUR BAUHOFER

Geschichte des Hofes Schaufelberg am Allmann *

1. Teil

I. Einleitung

Die Siedlung *Schaufelberg* liegt auf 930 Meter Meereshöhe am Ostabhang des Allmann im Zürcher Oberland. Ihre fünf Häuser[1], von denen zwei ein der First nach geteiltes Doppelwohnhaus bilden, beherbergten am 1. Dezember 1941 drei Haushaltungen mit 16 Einwohnern. Im Norden, Westen und Süden wird sie von den bis 1100 Meter ansteigenden Anhöhen der Allmannkette — Allmann, Kleinhörnli, Auen- oder Oberberg mit dem darüber aufsteigenden Bachtel — umrahmt. Gegen Osten fällt das Gelände mit anfänglich geringer, dann etwas stärkerer Neigung gegen die Talsohle zwischen Wald und Fischenthal ab.

Politisch gehört Schaufelberg zu der westlich von Bachtel und Allmann gelegenen Gemeinde *Hinwil*. In auffälliger, an die Verhältnisse bei manchen Alpenpässen gemahnender Weise zieht sich das Gemeindegebiet von Hinwil über die Egg genannte Einsattelung zwischen Bachtel und Allmann auf die Ostseite der Allmannkette hinüber[2]. Mit einem einige hundert Meter breiten, vom Kollertobel im Norden und vom Weissenbach im Süden begrenzten Streifen, in dem ausser Schaufelberg selbst die Höfe *Niederhaus* und *Bettschwendi* liegen, reicht es in der Gegend von Ried-Wald bis nahe an die östliche Talsohle hinunter.

* Anmerkung der Redaktion am Schluss des 1. Teils.

[1] Nicht mitgezählt ist ein von Dr. Hans Gubler erst in den letzten Jahren als Angestelltenwohnung erbautes Chalet im Geissrain.

[2] *K. W. Glättli* erzählt in seinem Aufsatze «Weidrechtsame am Bachtel» (Jahrheft der Antiquar. Gesellschaft Hinwil 1944, S. 26/27) von Uebergriffen der Wernetshauser Korporationsgenossen auf fremdes Weidegebiet und bemerkt dazu: «Wenn man sich die Karte der Gemeinde Hinwil ansieht, ist man versucht zu glauben, der Hinwiler Boden jenseits der Allmannkette sei auf Grund solcher „Weidgangpolitik" dem Tösstal abgerungen worden.»

Im Süden dieses stielartigen Streifens schliessen Weissenbach und Auenberg ein Stück des Gemeindebannes Wald mit dem Hofe *Amslen* ein, den wir als ehemaligen Bestandteil des Hofes Schaufelberg kennenlernen werden.

Auf der Nordseite des Kollertobelbaches liegen die Höfe *Auen, Moos, Obermoos* und *Lee,* deren Gebiete bis 1824 ebenfalls zur Gemeinde Wald gehörte und erst damals Fischenthal zugeteilt wurde[3]. Der alte, schon im 16. Jahrhundert genannte Hof *Lee* war einst viel ausgedehnter als heute. Insbesondere umfasste er auch die Güter des heutigen Hofes Auen, reichte also bis an den Kollertobelbach und grenzte unmittelbar an die Schaufelberger Güter. Die Siedlung *Auen,* entstanden in der Zeit, da das Spital Winterthur den Hof Lee besass, begegnet uns erst im Bevölkerungsverzeichnis von 1771. *Moos,* heute zum Unterschied von Obermoos auch Untermoos genannt — ursprünglich vielleicht ebenfalls zu Lee gehörig —, fehlt noch im Bevölkerungsverzeichnis von 1634, erscheint dagegen auf der Gygerschen Kantonskarte von 1667. *Obermoos* ist eine Siedlung der neuesten Zeit, erst 1865 entstanden[4]. Eine ebenfalls jüngere Siedlung, das zwischen Auen und Schaufelberg am Kollertobelbach auf Fischenthaler Boden gelegene *Neuhaus,* das zuerst im Bevölkerungsverzeichnis von 1771 vorkommt, ist bereits wieder vom Erdboden verschwunden. Nachdem ihr damaliger Eigentümer und einziger Bewohner, Albert Halbheer, um Weihnachten des Jahres 1901 ermordet worden war, geriet das Haus in Verruf und wurde im Jahre 1927 abgebrochen[5].

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung im Grunde genommen dem landschaftlichen Erlebnis. Der Blick, der sich dem Wanderer im Abstieg vom Allmann zur Egg hinüber auf das in einer grünen Mulde eingebettete Schaufelberg öffnet, hat mich von jeher entzückt. Immer hatte ich das Gefühl, auf eine kleine, stille, für sich abgeschlossene Welt hinunter zu blicken,

---

[3] *H. Hess:* Aus vergangenen Zeiten, Beiträge zur Lokalgeschichte der Gemeinde Wald (Wald 1919), S. 121.

[4] Unter den damaligen Assekuranznummern 504 und 505 (jetzt 821) erscheint das Wohnhaus im Jahre 1865 im Lagerbuch (Gebäudekataster) Fischenthal der Kant. Gebäudeversicherung mit den Vermerken «Neu angebaut an Nr. 505» bzw. «Neu angebaut an Nr. 504».

[5] Kant. Gebäudeversicherung, Lagerbuch Fischenthal, Doppelwohnhaus Nr. 817 und 818 (alte Nr. 449). Vermerk: 1927 abgetragen.

Schaufelberg
Ausschnitt aus der Siegfried-Karte; Aufnahme 1850

an der die Jahrhunderte fast unbemerkt vorübergegangen sind. Zur Anmut dieses Erdenfleckes gesellte sich das rechtsgeschichtliche Interesse, das der im Zürcher Urkundenbuch abgedruckte frühe und inhaltlich bemerkenswerte Schaufelberger Lehenbrief von 1309 bietet. Eine amtliche Verrichtung, die mich zu Anfang der 1940er Jahre mit den zwei bedeutendsten Grundbesitzern von Schaufelberg in Berührung brachte, veranlasste mich zu weiteren Nachforschungen. Es erwies sich, dass das Zürcher Staatsarchiv eine überraschend grosse Zahl von Urkunden und Aufzeichnungen des Klosters und spätern Amtes Rüti besitzt, die die Geschichte von Schaufelberg erhellen.

Die um 1208 von dem Freiherrn Lütold IV. von Regensberg gegründete Prämonstratenserabtei *Rüti*[6] erfreute sich bald wachsenden Ansehens und Wohlstandes. In der nähern und weitern Umgebung fielen ihr zahlreiche Schenkungen zu, darunter — zwischen 1239 und 1244 — der Hof Schaufelberg, der damals teils Eigengut des Grafen Hartmann d. Ä. von Kyburg, teils dessen Lehen von St. Gallen war. Obwohl das Klosterarchiv Rüti in der Reformationszeit manchen Verlust erlitten haben dürfte, reicht das Erhaltene doch hin, um auch für die Zeit vor der Reformation ein ausreichend deutliches Bild von der Entwicklung Schaufelbergs geben zu können. Durch die Reformation wurde das Kloster aufgehoben und in das weltliche Amt Rüti umgestaltet. Ein zürcherischer Amtmann verwaltete nun den ehemaligen Klosterbesitz und legte dem Rechenrate, der Finanzbehörde des alten Zürich, jährlich Rechnung ab. Von 1534 bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft sind die in Pergament gebundenen Jahresrechnungen in lückenloser Reihe erhalten. Die trotz allen Verlusten noch immer zahlreichen Originalurkunden wurden im 18. Jahrhundert in einer stattlichen Reihe von Kopialbänden abgeschrieben. Mehrfach wurde der Gesamtbestand an Gütern und Rechten des Amtes in sorgfältig gearbeiteten Urbaren inventarisiert. Von diesen Güterverzeichnissen verdient besonders das prachtvolle, mit auf Pergament gemalten Plänen versehene Urbarwerk hervorgehoben zu werden, das der Amtmann *Johann Rudolf Waser* zu Anfang der 1680er Jahre begann und 1701 zum Abschluss brachte. Da es

---

[6] Zur Klostergeschichte vgl. die reiche Einzelliteratur.

nur die Handlehen, d. h. die auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre verliehenen Lehen[7] verzeichnet, fehlt allerdings gerade Schaufelberg darin, das seit 1518 Erblehen war.

Zu diesen Akten und Urkunden des Klosters und Amtes Rüti gesellen sich seit 1640 die Grundprotokolle der Landschreiberei Grüningen und später der Notariate und Grundbuchämter Grüningen, Wald und Wetzikon. Bei der ersten Bearbeitung meines Stoffes hatte ich freilich nicht im Sinne, diese Quelle auszuschöpfen und eine eigentliche Gütergeschichte von Schaufelberg zu schreiben. Allmählich und fast wider meinen Willen hat sich die Arbeit aber doch zu einer solchen ausgewachsen. Wenngleich ihre Einzelheiten nur die heutigen Grundeigentümer näher berühren, dürfte der Gesamtverlauf der Güterbewegung doch auch ein gewisses allgemeines Interesse haben. Er zeigt uns das Geschlecht der Schaufelberger, das seinen Namen von der Örtlichkeit herleitet, während vieler Jahrhunderte — und in einem Zweige noch heute — auf Schaufelberg begütert. Andere, vom ursprünglichen Gesamthof abgespaltene Teile haben sich wenigstens während längerer Zeiträume im Besitze eines Geschlechtes erhalten oder haben zwischen den wenigen, durch Verwandtschaft und Schwägerschaft miteinander verbundenen Familien — ausser den Schaufelbergern sind es besonders die Halbheer und Brunner — hin und her fluktuiert. Während nicht ganz anderthalb Jahrhunderten befanden sich Teile von Schaufelberg in «toter Hand», nämlich im Eigentum des Spitals Winterthur. Erst im 19. Jahrhundert zogen in vermehrtem Masse neue Familien zu und setzte ein rascherer, zeitweise spekulativer Wechsel im Grundbesitz ein. So zeigt sich, dass auch in dieser «kleinen, stillen, für sich abgeschlossenen Welt» Handel und Wandel durch die Jahrhunderte hindurch ihren lebhaften Gang genommen haben.

II. Herkunft, Umfang und Name des Hofes Schaufelberg

«Auf dem Berge, den man gemeiniglich *Schuvilberg* nennt», besass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Graf Hartmann IV.,

[7] *David v. Wyss,* Politisches Handbuch, 1796, S. 164.

der ältere, von Kyburg, zwei aneinander grenzende Güter. Das eine war sein Eigengut, das andere Lehen vom Kloster St. Gallen. Zwischen 1239 und 1244 gab Hartmann das Lehengut in die Hand des Abtes Walter zurück und bat ihn, dasselbe dem Kloster Rüti zu übergeben. Der Abt entsprach seiner Bitte und übertrug das Gut mit Zustimmung seines Kapitels «den Armen des Hauses der heiligen Jungfrau Maria in Rüti» zu ewigem Besitze, gegen die einzige Verpflichtung, alljährlich für den Hauptaltar des heiligen Gallus die geweihten Hostien zu liefern. Schon vorher hatte Graf Hartmann auch sein Eigengut dem Kloster Rüti geschenkt, was er am Schlusse der von Abt Walter ausgestellten Urkunde bestätigte und durch Anhängung seines Siegels bekräftigte[8].

Den Kern des aus diesen beiden Erwerbungen stammenden Schaufelberger Besitzes verliehen am 28. November 1309 Abt Johannes und der Konvent zu Rüti den wahrscheinlich aus Hischwil bei Wald stammenden Brüdern Wernher und Heinrich Hess und ihren zehn Söhnen[9]. Eine Anzahl namentlich genannter Stücke wurden von der Verleihung ausgenommen. Eben dadurch kennzeichnen sie sich als ursprüngliche Bestandteile von Schaufelberg und bilden daher einen gewissen Ersatz für die fehlende Grenzbeschreibung. Es sind folgende:

1. die *Mühle*, von der später nie mehr die Rede ist und deren Lage daher nicht bestimmt werden kann;
2. die Wiesen in der *Ramsau,* später *Ramsel,* heute *Amslen,* südlich von Schaufelberg;
3. das *Werenbrech Moos,* 1518 *Werner Moos,* das nach einer Zehntenbeschreibung von 1594 Bestandteil einer in der Blegi und Amslen gelegenen Weid war;
4. die Wiesen in der *Blegi,* südöstlich von Schaufelberg, zwischen Heiterholz und Tanneregggholz;
5. *Betzili Swendi,* später *Betzischwendi,* heute *Bettschwendi,* östlich von Schaufelberg und nordöstlich der Blegi;
6. die Wiesen im *Feldmoos,* das nach spätern Urkunden, in denen der Name zu *Fallmis* oder *Felmis* abgeschliffen ist, zwischen der Egg und Amslen lag.

---

[8] UB Zürich, II, Nr. 591. — Urk. 1.
[9] UB Zürich, VIII, Nr. 3003. — Urk. 3.

Von dem noch heute den gleichen Namen tragenden Altenwald bestimmt die Verleihungsurkunde, dass er von den Lehenleuten nicht ohne Zustimmung des Klosters gerodet werden dürfe. Auch dieser Wald, der den Abhang des Ober- oder Auenberges südlich von Schaufelberg bekleidet, war also Bestandteil des Gutes.

Diese Angaben der Verleihungsurkunde von 1309, welche die ursprüngliche Ausdehnung des Hofes Schaufelberg nach Osten und Süden in groben Umrissen erkennen lassen, finden ihre Ergänzung durch spätere Grenz- und Hofbeschreibungen. So wurden im Lehenrevers von Konrad und Hans ab Schaufelberg, die am 10. August 1518 den Hof Schaufelberg von Abt Felix und dem Konvent des Gotteshauses Rüti zu Erblehen erhielten[10], dessen Anstösse wie folgt angegeben:

1. oben Hans und Heinrich Girenbaders *Egg*. — Das ist, genau genommen, die den südlichsten Ausläufer des Allmanns bildende Anhöhe 1007, während heute der Name mehr an der unterhalb dieses Punktes liegenden Passhöhe und ihrer nächsten Umgebung haftet;

2. der *Oberberg* derer von Bühl, heute auf der Karte *Auenberg,* in den Grundprotokollen aber nach wie vor Oberberg genannt;

3. der Brendlinen *Ramsel,* heute Amslen;

4. derer von Bühl, Schlatt und Holz. — Nach der Zehntenbeschreibung von 1594 liegt das *Schlattholz* zwischen dem Altenwald und der Blegi;

5. der *Reitzenberg,* noch 1718 als *Greitzenberg* erwähnt, heute aber gänzlich unbekannt. Nach dem Erblehenurbar des Amtes Rüti von 1718 folgt auf den Greitzenberg als nächster Anstoss in nördlicher Richtung «Leutnant Halbheers von Moos Güter». Demnach vermute ich, dass der Greitzenberg etwa in der Gegend von Bettschwendi zu suchen ist;

6. der *Eglinen von Gibswil Güter* scheint die Nordgrenze von Schaufelberg zu bilden, da die nun folgenden Anstösse die Westgrenze bezeichnen und gegen Ende des Jahrhunderts ein Uli Egli als Inhaber des nördlich von Schaufelberg gelegenen Hofes Lee erscheint;

---

[10] Urk. 8.

7. der *Schwesternwald* ist der gegen Wappenwil abfallende Westabhang des Allmann, an dessen Fusse — oberhalb Hohlenstein und in der Nähe der sog. Täuferhöhle — das Frauenklösterlein der «Schwestern im Walde zu Wappliswil» lag[11];

8. *Clewi Schufelbergs Allmen* ist entweder der Allmann (Punkt 1076) selbst oder dann das Gratstück von diesem bis zur Egg hinüber, mit welcher die Aufzählung der Anstösse begonnen hat.

Während uns diese Urkunde hinreichenden Aufschluss über die West-, Süd- und Ostgrenze von Schaufelberg gibt, lässt sie uns mit der unbestimmten Angabe: «der Eglinen von Gibswil Güter» über den genaueren Verlauf der Nordgrenze weiterhin im unklaren. Wir müssen daher versuchen, auf andere Weise die Nordgrenze festzustellen[12]. Zu diesem Zwecke untersuchen wir, wie weit nach Norden die mit Erblehengrundzins zugunsten Rütis belasteten Güter reichten. Die Belastung mit diesem Zinse kennzeichnet ein Grundstück als alten Schaufelberger Besitz Rütis, während die Freiheit von ihm beweist, dass die betreffenden Güter nicht zum Hofe Schaufelberg gehörten. Es ergibt sich nun, dass nur das Land südlich des Kollertobels mit Erblehenzins zugunsten Rütis belastet war, während das Gebiet der heutigen Höfe Lee, Auen, Ober- und Untermoos von ihm frei war. Ich schliesse dies vor allem daraus, dass die zwischen Moos und Lee gelegenen hundert Jucharten Wiesen, Äcker, Ried und Weiden, genannt Auen und Risiweiden, welche

---

[11] Ueber dieses Frauenklösterchen vgl. die Urkunden vom 17. Mai 1321 und 2. September 1328, UB Zürich, X, Nr. 3715, und XI, Nr. 4165.

[12] Der Umstand, dass später die Namen Schaufelberg und Lee öfters in einer auf engen Zusammenhang deutenden Weise, ja als gleichbedeutend verwendet werden (1644: Rudolf Halbheer auf Schaufelberg oder im Lee; 1705: die Besitzer des Hofes Schaufelberg oder im Lee; 1711: Erblehenhof ab Schaufelberg oder im Lee; 1786 ff.: Heinrich Brunner im Lee ab dem Schaufelberger Hof), liess mich einen Augenblick lang vermuten, das nördlich von Schaufelberg gelegene Lee könnte ursprünglich Bestandteil des Hofes Schaufelberg gewesen sein. Der Gedanke musste aber alsbald wieder aufgegeben werden, denn die erwähnte Namensverschiebung kommt erst seit dem 17. Jahrhundert vor und ist darauf zurückzuführen, dass damals bedeutende Teile von Schaufelberg an die Familie Halbheer im Lee übergingen, was zur Verwischung der alten Hofgrenzen und zur Unsicherheit in der Verwendung der Hofnamen führte.

fünf Brüder Halbheer in einem Schuldbrief vom 10. Mai 1689 dem Spendgut der Kirche Fischenthal verpfändeten[13], als «ledig und frei bis an den Zehnten» bezeichnet wurden. Sie waren also nicht mit Erblehenzins zugunsten Rütis belastet und gehörten nicht mehr zu den Schaufelberger Gütern. Andrerseits steht fest, dass der nach Süden gerichtete, Geissrain genannte Berghang und ein Teil des ihn nördlich begrenzenden Leewaldes erblehenzinspflichtige Bestandteile des Hofes Schaufelberg waren[14]. Ich glaube daher, dass die Nordgrenze von Schaufelberg, in ungefährer Übereinstimmung mit dem heutigen Grenzverlaufe, bis in die Gegend zwischen Auen und der abgebrochenen Siedlung Neuhaus durch den Kollertobelbach gebildet wurde, um sich dann, nach Norden abbiegend, durch den Leewald zum Grat des Allmann hinaufzuziehen.

Zusammenfassend dürfen wir auf Grund der vorstehenden Ausführungen den ursprünglichen Verlauf der Grenzen des Gutes Schaufelberg wie folgt annehmen: von der Egg (Punkt 1007) zog sich die Marche zum Ober- oder Auenberg hinüber, folgte dem Südrand des Altenwaldes und dem Ostrand des Heiterholzes bis zur Blegi, hierauf dem Tannereggtobelbach bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Kollertobelbach, schliesslich dem Kollertobelbach nach aufwärts bis zu einem Punkte zwischen Auen und der ehemaligen Siedlung Neuhaus, bog hier nach Norden ab und zog sich um den Geissrain herum und durch den Leewald hinauf zur Höhe des Allmann (Punkt 1083), von der aus sie, in südlicher Richtung der Gratlinie folgend, über das Kleinhörnli wieder die Egg erreichte.

Die nordsüdliche Längsachse des so umschriebenen Gebietes misst gut anderthalb Kilometer. Die westöstliche Breite beträgt im allgemeinen etwa einen Kilometer, auf dem zum Gemeindebann Hinwil gehörenden, stielartigen Streifen zwischen Kollertobel und Weissenbach mit den Siedlungen Schaufelberg, Niederhaus und Bettschwendi aber ebenfalls gut anderthalb Kilometer. Durch die Schenkung des Grafen Hartmann von Kyburg ist also

---

[13] B XI Wetzikon 14 (G), S. 137v.

[14] Auf den Liegenschaften, die die Brändli am 14. Dezember 1688 an die Halbheer verkauften, haftete ein Teil des Erblehengrundzinses des Amtes Rüti, B XI Wetzikon 14 (G), S. 107.

dem Kloster Rüti ein — wenigstens nach heutigen Begriffen — ausserordentlich stattliches Gut zugefallen.

Der soeben unternommene Versuch, den ursprünglichen Umfang des Gutes Schaufelberg zu bestimmen, führt uns von selbst zu einer Betrachtung über die Bedeutung des Namens Schaufelberg. Soviel ich sehe, werden die mit «Schaufel» zusammengesetzten Flurnamen durchwegs mit der schaufelförmigen Gestalt des Geländes in Zusammenhang gebracht[15]. Der Leser, der auf der Karte 1:25 000 den von mir angegebenen Grenzverlauf verfolgt, wird nicht ohne Überraschung feststellen, dass die Grenzlinie in der Tat ein Gebilde von annähernder Schaufelform umschliesst. Der Geissrain im Norden, die Kammlinie des Allmanns im Westen, der Altenwald im Süden, im Osten das Heiterholz und in seiner Fortsetzung eine westlich Niederhaus und Auen gegen den Geissrain verlaufende Linie bilden die Umrisse eines breiten Schaufelblattes. Und wenn man Blegi, das ursprünglich ebenfalls zu Schaufelberg gehörte, vernachlässigt, fehlt selbst der Schaufelstiel nicht, gebildet durch den vom Kollertobelbach und vom Weissenbach eingeschlossenen, gegen Ried sich hinabziehenden Geländestreifen. Die Menschen des Mittelalters, die dieser Gegend den Namen gaben, haben aber möglicherweise die Schaufelform gerade in umgekehrter Richtung gesehen[16]. Betrachten wir nämlich das Gelände von Schaufelberg von Westen nach Osten, so zeigt es sich uns als ein spitzschaufelförmiges Gebilde, dessen Spitze durch das vom Kollertobelbach und vom Bach des Tanneregggtobels begrenzte Geländedreieck gebildet wird. Mag nun die eine oder die andere Betrachtungsweise für die Namengebung entscheidend gewesen sein, in jedem Fall ist die Übereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit dem Namen verblüffend. Dem Betrachter der Karte fällt sie ohne weiteres in die Augen. In der Natur braucht es freilich mehr als einen flüchtigen Blick, um die Schaufelform

---

[15] *H. Meier,* Ortsnamen des Kantons Zürich, S. 115, Nr. 118; *Paul Oettli,* Deutschschweizerische Ortsnamen, S. 44; *K. W. Glättli,* 1200 Jahre Hinwil (1945), S. 31.

[16] Auf diesen Gedanken bringt mich das Schaufelberger Wappen auf den beiden Landsfähnrichscheiben des Jakob Schaufelberger von 1597 und 1606, das uns eine Spitzschaufel zeigt *(Paul Boesch,* Fünf Landsfähnrichscheiben von Grüningen, Zürcher Taschenbuch 1947, S. 33 ff., Abbildung nach S. 36).

des Geländes zu erkennen. Aber wir werden annehmen müssen, dass die Menschen, die vor vielleicht tausend Jahren diese Gegend Schaufelberg nannten, für solche Dinge ein schärferes Auge hatten als wir Heutigen.

III. *Die Teilung des Hofes Schaufelberg*

Für mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Schenkung des Grafen Hartmann von Kyburg fehlen Nachrichten darüber, in welcher Weise das Kloster Rüti das ihm zugefallene Besitztum bewirtschaftete. Die Entfernung des Hofes von Rüti, seine Höhenlage und sein Umfang, dann auch die späteren Verhältnisse, machen es aber wahrscheinlich, dass Schaufelberg nie in klösterlicher Selbstbewirtschaftung stand, sondern von Anfang an selbständig an Landleute gegen Zins ausgeliehen wurde. Dabei führte der bedeutende Umfang des Gutes schon bald zu einer zunächst vorübergehenden, schliesslich aber bleibenden Aufteilung in verschiedene Einzelhöfe. Bereits die erste Verleihung, von der wir urkundlichen Bericht besitzen, nämlich diejenige an Werner und Heinrich Hess und ihre zehn Söhne im Jahre 1309, bezog sich, wie wir gesehen haben, nicht mehr auf das Gesamtgebiet des Hofes. Verschiedene, meist am Rande gelegene Stücke — die Mühle, die Wiesen in der Ramsau, das Werenbrechmoos, die Wiesen in der Blegi und das Feldmoos — wurden ausgenommen, weil sie bereits anderweitig verliehen waren. Der den Brüdern Hess und ihren Söhnen verliehene Kern des Hofes war freilich immer noch von stattlichem Umfange. Aber auch mit Bezug auf ihn sah die Verleihungsurkunde bereits die Möglichkeit einer weiteren Teilung vor, indem sie die Lehenleute ermächtigte, den Hof in der Weise aufzuteilen, dass die Söhne Werners einerseits und die Söhne Heinrichs andrerseits je die Hälfte erhalten würden[17]. Ob sie davon Gebrauch machten, wissen wir nicht, auch nicht, ob ihr Lehenverhältnis infolge Ablebens aller Söhne vertragsgemäss beendigt wurde oder ob es aus andern Gründen ein vorzeitiges Ende fand. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist der Hof jedenfalls nicht mehr

[17] Urk. 3, Art. 22.

in ihren Händen, und gleichzeitig erscheint er nun in zwei ungleich grosse Stücke geteilt. Am 7. Dezember 1394 nämlich lieh das Kloster Rüti den dritten Teil des Hofes, den bisher ein *H. Bertschi* innegehabt hatte, dem Johannes Scherrer von Bühl[18]. Die andern zwei Drittel besass seit einem nicht bekannten Zeitpunkte ein wahrscheinlich von Sulzbach bei Uster stammender *Ulrich Sulzbacher*[18a]. Zwischen 1394 und 1402 wurde ihm auch noch der bisher von Johannes Scherrer besessene Drittel verliehen[19], so dass nun wieder der ganze Hof in der Hand eines einzigen Lehenmannes vereinigt war. 1402 wurde der Hof erneut als Ganzes verliehen, indem er zu gesamter Hand (unverscheidenlich) dem genannten Ueli Sulzbacher, zweien seiner Söhne, die beide Heinrich hiessen, und seinem Tochtermann Heinrich Brunner übertragen wurde[20]. Für die nächsten drei Jahrzehnte fehlen Nachrichten. Von 1432 bis 1449 nennen dann die Zinsbücher des Klosters Rüti als einzigen Grundzinsschuldner auf Schaufelberg einen Heinrich Sulzbach, also wohl einen der beiden oben genannten Söhne dieses Namens, von 1450 an wieder einen Uli Sulzbach, vermutlich einen Sohn Heinrichs. Dass diese Sulzbacher den Hof ungeteilt zu Lehen trugen, kann aber daraus, dass sie allein als Grundzinsschuldner erscheinen, nicht mit Sicherheit geschlossen werden, da in den Zinsurbaren auch dann, wenn der Hof in mehrere Lehen zerfiel, als Zinsschuldner nur der Trager aufgeführt wurde, d. h. derjenige Inhaber eines Teillehens, an den sich das Kloster für den Zins des Gesamthofes hielt und der seinerseits die Zinsanteile der übrigen Lehenmänner eintreiben musste. Seit den 1460er Jahren jedenfalls scheint das Schaufelberger Lehen wieder geteilt gewesen zu sein, da neben dem bis 1471 als Grundzinsschuldner aufgeführten Uli Sulzbacher in den auf diesen Eintrag anschliessenden Abrechnungen weitere Zinszahler erscheinen, so 1465—1472 Heini ab Schufelberg, 1466—1472 Heini Brunner, 1470 Uli ab Schufelberg, 1470 ff. Cueni Brunner, 1470 Heini Leman, der von 1472 an Uli Sulzbacher als Trager ablöst.

---

[18] Urk. 4.
[18a] Urk. 5.
[19] Urk. 6.
[20] Urk. 7.

Am 10. August 1518 verliehen Abt Felix und der Konvent zu Rüti ihren «frygen eignen Hoff uff Schuffelberg» dem Konrad und Hans ab Schuffelberg zu Erblehen[21]. Aus der Grenzbeschreibung, die wir oben zur Bestimmung des Gutsumfanges herangezogen haben, ergibt sich, dass die Verleihung wieder den ungeteilten Hof in dem Umfange, wie er 1309 den Hessen verliehen worden war, betraf. Die mit dem Jahre 1534 einsetzenden Rechnungen des Amtes Rüti bieten zunächst keine bestimmten Anhaltspunkte dafür, ob der Hof als Ganzes oder in mehreren Stücken verliehen war. 1556 bis 1568 wird der Grundzins von Grosshans Schaufelberger, von 1569 bis 1571 von ihm und Mathis Schaufelberger gemeinsam entrichtet. Ob sie den Hof als Ganzes besassen, bleibt ungewiss, da sie auch bloss als Trager aufgefasst werden können. Wenig später tritt aber eine Teilung wieder in Erscheinung. Dass von 1573 an als Grundzinsschuldner einfach «die uff Schuffelberg» genannt werden und dass sie den Zins «in gmein», gemeinsam, geben, lässt allerdings noch nicht sicher auf eine Teilung schliessen, da es sich auch um mehrere, zu gesamter Hand Beliehene handeln könnte, wie sie uns schon im Jahre 1402 begegnet sind. Dagegen wurde 1588 Jagli Schaufelberger mit 100 Pfund gebüsst, weil er einige Stücke «von seinem Teil Hofs» ohne Bewilligung des Rechenrates und des Amtmanns von Rüti an Uli Egli im Lee verkauft hatte[22]. Genaueren Aufschluss über die Zerstückelung des Hofes gibt uns dann eine Zehntenbeschreibung von Schaufelberg aus dem Jahre 1594[23]. Darnach zerfällt der Gesamthof in die drei Teilhöfe Niederhaus (Uli Schaufelberger), Schaufelberg (Hans und Mathis Schaufelberger) und Ramslen (Hans Streler), und daneben erscheinen als Inhaber einzelner Grundstücke der oben genannte Uli Egli im Lee und Fähnrich Jakob Schaufelberger im Ried. Die Aufteilung in die drei Höfe Schaufelberg, Niederhaus und Amslen kehrt in der Folgezeit immer wieder, so namentlich in Urbaren von 1607, 1652 und 1718[24]. Die tatsächliche Zerstückelung des Gutes ging aber, wie aus dem Gesagten hervorgeht, schon 1594 über die Dreiteilung hinaus und nahm

[21] Urk. 8.
[22] Urk. 9.
[23] Urk. 10.
[24] Urk. 11 und 12.

im Laufe der Zeit infolge von Erbteilungen und Verkäufen noch mehr zu. Wir werden diese neuere Entwicklung noch kennenlernen, wenden uns aber vorher noch den Rechtsverhältnissen des Hofes Schaufelberg zu.

IV. *Die Rechtsverhältnisse des Hofes Schaufelberg*

1. Die Gerichte

Die Gerichtsverhältnisse in unserer Gegend sind wenig abgeklärt. Ohne mich näher darauf einzulassen, beschränke ich mich daher auf die Bemerkung, dass Rüti sich bei der Verleihung von Schaufelberg zu Erblehen im Jahre 1518 die Gerichte über den Hof vorbehielt. Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war und wie das Kloster sie an sich gebracht hatte, ist nicht ersichtlich. Da Schaufelberg jedenfalls zu klein war, um eine eigene Gerichtsversammlung zusammenbringen zu können, bildete es vielleicht mit benachbarten Besitzungen Rütis einen Gerichtssprengel. Als dessen Mittelpunkt und Gerichtsstätte könnte Bühl in Frage kommen, wo Rüti seit 1297 die Vogtei besass und sich Twing und Bann und alle Gerichte bis an «Düb und Tod» zuschrieb[25].

2. Die Rechte des Klosters Rüti

Soweit die Schaufelberger Güter freies Eigen des Grafen Hartmann von Kyburg gewesen waren, erlangte durch dessen Schenkung auch das Kloster Rüti volles Eigentum daran. Zweifelhafter ist die Rechtsstellung Rütis mit Bezug auf den Teil von Schaufelberg, den Graf Hartmann vom Kloster St. Gallen zu Lehen getragen hatte. Die Hostien für den Altar des heiligen Gallus, zu deren Ablieferung Rüti verpflichtet wurde, sind wohl als sog. Rekognitions- oder Anerkennungszins aufzufassen, wor-

---

[25] Erwerb der Vogtei: UB St. Gallen, III Nr. 112, UB Zürich, VII Nr. 2425. — Eine Notiz in A 142, 1, Allerley Copeyen Nr. 3, Bl. 58v, berichtet über Bühl: «Die Vogtye ze Buel gehoert uns und únserm Gotzhus zu mit allen Twingen und Paennen und alle Gericht und Herlichkeit bys an Dúpp und Tod». Es folgen die Anstösse, worunter Schaufelberg, und die Vogtsteuer. «Dis Kuntschafft ist verhoert Anno Domini M IIII XLI (1441) uff dem Meygengericht, praesentibus Heinrich Brendli der alt von Buel, Ueli Gartner von Buel, Conrat Langarúter, Peter ab Gúntisperg und ander erber Lút vil».

aus geschlossen werden könnte, dass das Obereigentum St. Gallens fortbestanden und Rüti lediglich ewigen, d. h. zeitlich unbeschränkten, Leihebesitz (imperpetuum possidendam) erlangt habe. Indessen scheint der Rekognitionszins nicht immer die Bedeutung einer Anerkennung des fortbestehenden Obereigentums gehabt zu haben. Als im Jahre 1414 das Kloster St. Gallen den Kirchensatz im zürcherischen Gossau, den bisher Hermann von Landenberg von Werdegg von ihm zu Lehen getragen hatte, dem Kloster Rüti übertrug, geschah dies zu freiem Eigentum, und Rüti verpflichtete sich zur Zahlung eines jährlichen Wachszinses von einem Pfund zum Zeichen dafür, «daz die Aigenschafft des obgedachten Kilchensatzes unsers Gotzhus *gewesen* und inen von uns geben sige». In gleicher Weise ist wohl auch die Übertragung des sanktgallischen Anteils an Schaufelberg zu freiem Eigentum erfolgt. Dafür sprechen auch gewisse Anhaltspunkte in der Übertragungsurkunde selber. Sie bezeichnet sich als Schenkungsurkunde. Ferner ist davon die Rede, dass Graf Hartmann sein Allod zu Schaufelberg dem Kloster Rüti pleno iure, also zu vollem Eigentum, übertragen und dass er den Abt von St. Gallen gebeten habe, Rüti mit Bezug auf den bisher von ihm zu Lehen besessenen Teil *dieselbe Gnade* (eandem gratiam) zu erweisen. Selbst wenn aber das Obereigentum St. Gallens fortbestanden hätte, so hätte sich die Stellung des auf diese Weise beliehenen Klosters Rüti praktisch kaum von der eines wirklichen Eigentümers unterschieden. Von irgendeiner Verbindung St. Gallens mit Schaufelberg ist jedenfalls in der Folgezeit nie eine Spur zu entdecken, und 1518 bezeichnet Rüti ganz Schaufelberg als seinen «frygen eignen Hoff».

3. Die Bewirtschaftung von Schaufelberg durch Verleihung auf Zeit oder zu Erbe

Das Kloster Rüti pflegte seine Güter, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftete, als Erb- oder als Handlehen zu verleihen. Im ersten Falle ging das Lehen beim Tode des Lehenmannes auf dessen Nachkommen über, während die Handlehen solche auf bestimmte Zeit, meist 3 oder 6 Jahre, aber auch auf das Leben einer oder mehrerer Generationen waren[7]. Um eine solche, auf das Leben zweier Generationen gestellte Verleihung handelte es sich bei der am 28. November 1309 erfolgten Belehnung der

Brüder Werner und Heinrich Hess und ihrer zehn Söhne. Da das Kloster Rüti schon damals auch Erblehen ausgab, mag man sich fragen, warum es nicht auch bei Schaufelberg diese Leiheform zur Anwendung brachte. Der Grund dafür wird in der Verschiedenheit der Interessenlage zu suchen sein. Zu der für den Empfänger günstigsten Leiheform der Erbleihe verstand sich der Grundherr am ehesten da, wo ein besonderes Entgegenkommen gegenüber dem Empfänger geboten war, z. B. bei Verleihung von Land, das erst noch gerodet oder sonst urbarisiert werden musste, oder bei Gütern, die dem Grundherrn unter der Bedingung der Rückverleihung an den Schenker geschenkt worden waren[26]. Schaufelberg war nun ein längst urbarisierter grosser Hof in geschützter und fruchtbarer Lage, der für die söhnereichen Brüder Hess so begehrenswert sein mochte, dass sie ihn auch zu den etwas weniger günstigen Bedingungen einer Leihe auf das Leben zweier Generationen gerne empfingen und das Kloster Rüti nicht genötigt war, zu der für den Grundherrn nachteiligeren Erbleihe Hand zu bieten.

Der Lehenvertrag vom 28. November 1309 zeichnet sich durch eine Besonderheit aus, welche die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches veranlasst hat, ihm die Überschrift zu geben: «Abt Johannes von Rüti verleiht den Hof Schaufelberg unter eigentümlichen Bedingungen an Werner und Heinrich Hess und ihre 10 Söhne.» Gemeint ist damit die Bestimmung unserer Urkunde über die *Weglösi,* wonach sich die Lehenleute, weil sie «gesessen Lenlüte nut wolten sin noch sint, noch sizzent ze Teiles recte», verpflichten, ausser dem Zins während der ersten drei Jahre je fünf Schilling Pfennige, in der Folgezeit aber je ein halbes Viertel Anken «ze recter Weglosi» zu entrichten[27]. Süddeutsche Urkunden bezeichnen als Weglösi ein Abzugsgeld, das der Grundherr bei einem Besitzwechsel am Erblehengute infolge Wegzuges oder Todes des Lehenmannes

---

[26] So erhielten 1238 die Leute von Ferrach ihre Güter, die sie dem Kloster Rüti aufgegeben hatten, von diesem zu Erblehen zurück (UB Zürich, II, Nr. 516).

[27] Urk. 3, Art. 2.

von diesem oder seinen Erben erhob[28], eine Bedeutung, die hier offensichtlich nicht in Frage kommt. Das Zürcher Urkundenbuch gibt zu unserer Stelle die Erklärung, die Hessen hätten das Lehen nicht als ein bäuerliches, sondern mehr als ein Ritterlehen tragen wollen, da sie wohl freie Bauern gewesen seien und nicht unter der Gerichtsbarkeit und dem Fronhof des Klosters hätten stehen wollen. Von einem rittermässigen Lehen kann indessen von vornherein keine Rede sein. Erwägenswerter ist der andere Gedanke, dass die Weglösi ein Entgelt dafür war, dass Schaufelberg nicht dem Hofrecht unterstand und die Lehenleute von den Lasten und Verpflichtungen des Hofrechtes frei waren. Denn soviel ist sicher, dass das Lehenverhältnis der Hessen nicht ein hofrechtliches war, sondern dass es sich um eine freie landrechtliche Leihe handelte[29], die die Lehenleute in keinerlei persönliche Abhängigkeit vom Kloster brachte. Immerhin zeigt die nähere Untersuchung des Wortlautes der Urkunde, dass die Weglösi doch nicht unmittelbar als Entschädigung für die Verleihung zu Landrecht aufzufassen ist. Sie nennt ja zwei ganz bestimmte Gründe für die Vereinbarung einer Weglösi. Die Hessen wollen erstens nicht «gesessene Lehenleute» sein, sie wollen zweitens nicht «zu Teilrecht sitzen». «Sitzen» bedeutet wohnhaft oder ansässig sein. Gesessene Lehenleute wären demnach solche, die zum haushäblichen Wohnen auf dem Gute verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung auferlegte das Kloster Rüti seinen Lehenleuten denn auch in andern Fällen. So wurden 1402 die Lehenleute zu Ober-Orn am Bachtel verhalten, bis zu Johannis des Täufers Tag (24. Juni) persönlich auf dem Gute anwesend zu sein, und bei der Verleihung des selben Hofes an Uli Sulzbach ab Schaufelberg und seine Erben im Jahre 1452 verpflichteten sich diese, haushäblich auf dem Hofe zu sitzen. Dass nach der Urkunde von 1309 die Hessen

---

[28] Vgl. *Grimm,* Deutsches Wörterbuch, Bd. 13, Spalte 3125 ff.; *Hermann Fischer,* Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 6 (Tübingen 1924), Sp. 544—545, Bd. 6 II (Tübingen 1936), Sp. 3878; *Theodor Knapp,* Die Grundherrschaft im südwestl. Deutschland, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 22 (1901), S. 61 ff., 83—86.

[29] Das wird in der Urkunde allerdings nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber u.a. aus der Bestimmung, dass die Lehenleute bei Schaden durch Hagel, Misswachs oder Krieg nach Landesrecht gehalten werden sollen, Urk. 3, Art. 20.

nicht gesessene Lehenleute sein sollten, scheint daher zu bedeuten, dass sie von der persönlichen Residenz auf dem Gute befreit waren — eine Freiheit, die freilich durch die Verpflichtung, ausser Schaufelberg kein anderes Gut zu bebauen, wieder eingeschränkt wurde[30]. «Zu Teilrecht sitzen» ist wohl der technische Ausdruck für ein Teilpachtverhältnis, bei dem der Lehenzins in der Ablieferung eines Teils des Gutsertrages an den Lehenherrn bestand. Diese Art der Verleihung war hauptsächlich bei Rebland üblich und wurde auch vom Kloster Rüti angewandt. Dass die Hessen nicht zu Teilrecht sitzen wollten, würde also bedeuten, dass das Kloster darauf verzichtete, einen bestimmten Teil des jährlichen Ertrages von ihnen als Zins zu fordern. Zusammenfassend ergibt sich also, dass die Weglösi in unserem Falle ein Lösegeld dafür war, dass den Hessen ein Lehenvertrag zugestanden wurde, der sie von bestimmten Verpflichtungen, die in den Lehenverträgen des Klosters sonst mehr oder weniger üblich waren, frei liess.

Die aus den Jahren 1394 bis 1402 erhaltenen Aufzeichnungen über Verleihungen des Hofes Schaufelberg[31] enthalten keine Angaben über die Art der Leihe. Da sie weder von Erbleihe noch von Leihe auf eine bestimmte Anzahl Jahre sprechen, handelte es sich offenbar um Leihen auf Lebenszeit der Belehnten, bei der Verleihung vom Palmsonntag 1402 also wieder, wie schon 1309, um Leihe auf Lebenszeit zweier Generationen, des Ulrich Sulzbacher, seiner Söhne und seines Tochtermannes.

Am 10. August 1518 wurde Schaufelberg zum ersten Mal als *Erblehen* verliehen[32], und er ist von da an Erblehen geblieben. Der Hof vererbte sich nun also ohne weiteres auf die Nachkommen und erhielt sich in der gleichen Familie, solange nicht wegen Fehlens von Nachkommen ein Heimfall an das Kloster eintrat, der Lehenmann den Hof veräusserte oder wegen Nichtbezahlung des Zinses oder schlechter Bewirtschaftung von ihm vertrieben wurde.

Wie soeben angedeutet, war der Erblehenhof oder, genauer gesagt, das Erblehenrecht am Hofe, nicht nur vererblich, sondern auch veräusserlich. Vererblichkeit und *Veräusserlichkeit*

[30] Urk. 3, Art. 7.
[31] Urk. 4—7.
[32] Urk. 8.

verliehen dem Lehenmann eine starke, eigentümerähnliche Stellung, der gegenüber die aus dem Eigentum fliessenden Befugnisse des Lehenherrn je länger je mehr in den Hintergrund traten. Freilich war die Veräusserungsbefugnis des Lehenmannes mit Rücksicht auf das Obereigentum des Lehenherrn beschränkt, aber gerade diese Beschränkung erfuhr im Laufe der Zeit eine fortschreitende Abschwächung. Ursprünglich war eine Veräusserung nur in der Weise möglich, dass der Lehenmann den Hof dem Lehenherrn aufgab und dieser ihn dem Erwerber neu verlieh. Das tat der Lehenherr natürlich nur, wenn ihm der Erwerber als neuer Lehenmann passte. Später war eine Übertragung vom Lehenmann auf den Erwerber direkt möglich und nur noch die Zustimmung des Lehenherrn erforderlich. Schliesslich fiel auch diese, immerhin noch wirksame Beschränkung hinweg, und dem Lehenherrn blieb nur noch ein Vorkaufsrecht, kraft dessen er in den Vertrag des Lehenmannes mit dem Erwerber zu den von diesen vereinbarten Bedingungen oder — wenn es im Lehenvertrage so vorgesehen war — zu etwas günstigeren Bedingungen eintreten konnte. So waren nach dem Lehenvertrage von 1518 Konrad und Hans ab Schaufelberg verpflichtet, im Falle eines gesamthaften Verkaufes den Hof zunächst dem Kloster anzubieten und ihm denselben «um ein Pfund Haller näher» zu geben als dem vorgesehenen Käufer.

Eine *Teilung* des Hofes unter einer Mehrzahl von gesamthaft beliehenen Lehenleuten liess das Kloster, wie wir früher gesehen haben, unter bestimmten Vorbehalten von Anfang an zu. Dagegen war die Veräusserung von Teilen des Hofes an Dritte, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht unerwünscht sein konnte, ähnlichen Beschränkungen unterworfen wie die Gesamtveräusserung. Nach dem Lehenvertrag von 1518 war ein Lehenmann gehalten, seinen Anteil am Hofe, den er veräussern wollte, zunächst denjenigen feilzubieten, die bereits Teile des Hofes besassen und auf ihm haushäblich niedergelassen waren. Wollten diese «Geteilen» nicht kaufen, so musste der Teil dem Kloster selbst angeboten werden, und erst, wenn auch dieses ausschlug, durfte der Verkauf an einen beliebigen Dritten erfolgen. Eine unter Missachtung des Vorkaufsrechtes der Geteilen und des Klosters erfolgte Veräusserung von Lehengut war nach strengem Rechte ungültig und hatte zur Folge, dass der Lehen-

mann das Lehen verwirkte. Das stellte der Rechenrat noch im Jahre 1588 fest, als Jagli Schaufelberger etliche Schaufelberger Erblehengüter «hinterrücks» an Uli Egli im Lee verkauft hatte[33]. Aber aus besonderen Gründen und «uss Gnaden» genehmigte der Rechenrat den Verkauf nachträglich und begnügte sich damit, Jagli Schaufelberger eine Busse von 100 Pfund aufzuerlegen. Auch in späteren Fällen unberechtigter Veräusserung von Lehengut bestand die Sanktion lediglich in einer Busse[34], ohne Zweifel deshalb, weil sich das alte, strenge Recht des Lehenherrn gegenüber dem wirtschaftlich zum Eigentümer gewordenen Erblehenmann nicht mehr durchzusetzen vermochte.

Sowohl bei der Gesamt- als auch bei der Teilveräusserung des Hofes hatte der Erwerber dem Kloster als Anerkennung von dessen Obereigentum den sog. *Ehrschatz* zu bezahlen. Er betrug für den ganzen Hof 130 Gulden, für Teilstücke einen entsprechenden Bruchteil dieser Summe, so z. B. für die Amslen 43 Gulden 20 Kreuzer und seit den 1630er Jahren noch 40 Gulden. Da diese Abgabe oft auch dann entrichtet werden musste, wenn ein Hof infolge Todes des Lehenmannes auf dessen Erben überging, fragt es sich, ob dies auch in Schaufelberg der Fall war. Die Frage dürfte zu verneinen sein, denn eine Urbaraufzeichnung von 1607[35] spricht lediglich davon, dass der Hof Schaufelberg, «wann derselbige verkauft worden», von jeher einen Ehrschatz von 130 Gulden entrichtet habe. Damit stimmt überein, dass ich in den Rechnungen des Amtes Rüti wohl verschiedene Einträge über den Bezug des Ehrschatzes bei Rechtsgeschäften

---

[33] Urk. 9.

[34] 1597 wurde Hans Streler von Dieterswil mit 5 Pfund gebüsst, weil er Schaufelberger Erblehengüter «ungefragt» stückweise und dazu an Käufer, «so deren nitt gnoss», also unter Missachtung des Vorkaufsrechtes der Geteilen, verkauft hatte. 1623 zahlten Hans Wolfer und sein Sohn Hänsli 18 Pfund Busse, weil sie die Weid Ramsel (Amslen) ohne Vorwissen des Rechenrates und des Amtmanns zu Rüti vertauscht hatten.

[35] Urk. 11.

unter Lebenden gefunden habe[36], aber keinen, der die Entrichtung der Abgabe im Falle von Erbgang belegen würde.

Abgesehen von der Leistung von Zinsen und Zehnten, von denen noch ausführlich die Rede sein wird, bestand die Hauptverpflichtung des Lehenmannes darin, die Gebäulichkeiten und Güter *«in guten, redlichen, wesentlichen Büwen und Ehren»* zu halten, d. h. die Gebäulichkeiten ordnungsgemäss zu unterhalten und das Land sorgfältig zu bebauen. Einzelne aus dieser allgemeinen Regel sich ergebende Verpflichtungen werden in den Lehenbriefen mehr oder weniger ausführlich hervorgehoben, so besonders im Lehenbrief des Jahres 1309. Wir kennen bereits die Bestimmung, dass die Hessen ausser Schaufelberg kein anderes Gut bewerben sollen (Art. 7). Auch einzelne Äcker und Wiesen dürfen sie ohne Zustimmung des Klosters nicht weiterverleihen (Art. 10). Veräusserung von Holz ist ihnen nur mit Zustimmung des Klosters gestattet; Streue und Heu müssen auf dem Gute bleiben (Art. 6), fremdes Vieh darf auf ihm nicht weiden (Art. 8). Der noch nie gerodete Alte Wald soll in unversehrtem Zustande erhalten werden (Art. 9). Andrerseits waren die Lehenleute verpflichtet, das Weideland von Gestrüpp zu säubern und die Güter einzuzäunen. Kulturgeschichtlich besonders ansprechend sind die Bestimmungen mehrerer Lehenbriefe über die Erstellung und den Unterhalt der Gebäulichkeiten. Wiederholt gab die Neuverleihung des Gutes Veranlassung zur Errichtung neuer Häuser, die man sich ganz aus Holz vorstellen muss und die daher eine kürzere Lebensdauer hatten als gemauerte. Die Verpflichtung zum Neubau konnte dem Lehenmann oder dem Kloster auferlegt sein; in der Regel aber scheinen sich beide in die Aufgabe geteilt zu haben. Eingehend und anschaulich wurden diese Verhältnisse bei der Verleihung des ganzen Hofes

---

[36] Nach den Rechnungen des Amtes Rüti wurden z. B. an Ehrschätzen bezahlt: 1631 von Jos Müller und Hans Dolder «wegen ires getroffnen Tusches mit der Ramslen» 40 Pfund; 1636 von Hans Dolder und Jagli Streler «wegen der Ramslen» 40 Pfund; von Hauptmann Steiner «vom Niderhuser Hof» 80 Pfund; 1639 von Weibel Kunz zu Wald und Jost Müller zu Edikon «von der Ramslen, die sy gegen einanderen vertuschend habend», 48 Pfund; 1714 von Heinrich Kunz wegen Vertauschung der Amslen gegen den Hof hinterm Nohen (?) 40 Pfund; 1717 von Hans Brunner wegen Uebernahme eines Hofanteils von seinem Schwäher (Schwiegervater) auf Schaufelberg 26 Pfund.

Schaufelberg an Uli Sulzbacher zwischen 1394 und 1402 geordnet. Das Kloster verpflichtete sich, ein neues Haus mit sechzehn Studen, also ein sog. Ständerhaus[37], zu errichten und es Uli Sulzbacher «gerafet und gelattet» zu übergeben. Die weiteren Bestimmungen zeigen dann aber, dass das Kloster ausser dem Haus- und Dachgerüste nur das Erdgeschoss mit einer Stube und zwei Kammern zu erstellen hatte, während Uli Sulzbacher für drei weitere Kammern im obern Stockwerk und alles, was sonst noch zu machen war, in eigenen Kosten aufkommen musste. In ähnlicher Weise wurde die Unterhaltspflicht zwischen den Parteien aufgeteilt. Uli Sulzbacher hat Häuser und Dächer in Ehren zu halten und kleinere Schäden —«ein Stud oder zwo oder semlich klein Ding» — selbst zu beheben; droht dagegen der Einsturz einer ganzen Wand oder sonst ein Schaden von ähnlicher Grösse, so soll ihm das Kloster behülflich sein. Bei der Verleihung von Schaufelberg an Uli Sulzbacher, seine Söhne und seinen Tochtermann im Jahre 1402 verpflichtete sich das Kloster wiederum zur Neuerstellung eines Hauses, das jedoch von den Lehenleuten einzudecken war. Die Unterhaltspflicht an allen Dächern wurde den Lehenleuten überbunden, und demgemäss hafteten diese auch für allen Schaden, den die Häuser «von Tachlosi wegen» erleiden sollten. Faulten die Häuser aber vom Boden aus oder unter Witterungseinflüssen, so mussten sie vom Kloster auf seine Kosten ausgebessert werden. Das für Reparaturen erforderliche Holz durften die Lehenleute wohl immer aus den zum Gute gehörenden Wäldern nehmen, wie es in Art. 5 des Lehenbriefes von 1309 ausdrücklich bestimmt war.

4. Der Zins

Die eigentliche Gegenleistung des Lehenmannes für den ihm eingeräumten Genuss des Gutes bestand in der Entrichtung des Zinses. Dieser konnte verändert, insbesondere also erhöht werden, wenn auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre gestellte Lehen ihr vertragsgemässes Ende fanden und deshalb eine Neuverleihung stattfand; bei Erblehen nahm er dagegen den

---

[37] Ein solches Ständerhaus hat sich im Hause Ass. Nr. 13 des Heinrich Bachmann bis heute erhalten.

Charakter einer auf dem Gute haftenden und grundsätzlich unveränderlichen Grundlast an. Die Unveränderlichkeit des Zinses bedeutete zunächst, dass der Lehenherr ihn nicht erhöhen konnte, solange das Erblehenverhältnis bestand. Nur wenn es erlosch, weil der Lehenmann es aufgab oder ohne Erben verstarb, oder wenn der Hof dem Kloster wegen Nichtbezahlung des Zinses heimfiel, bot sich Gelegenheit zu einer Zinserhöhung. Der Unveränderlichkeit nach oben entsprach aber auch eine solche nach unten. Während nämlich bei den Leihen auf bestimmte Zeit im Falle von Misswachs, Hagelschlag, Krieg oder andern Katastrophen, die den Ertrag des Gutes ungewöhnlich stark schmälerten, ein Zinsnachlass üblich war, wurde er bei Erblehen regelmässig ausgeschlossen[38]. Die Schaufelberger Urkunden bestätigen diese Regel: die auf das Lehen von zwei Generationen beschränkte Verleihung von 1309 sah einen Zinsnachlass vor, der Erblehenvertrag von 1518 schliesst ihn aus.

Nach dem Lehenvertrage von 1309 betrug der Zins 10 Pfund Zürcher Pfennige, wozu als Weglösi während der ersten drei Jahre weitere 5 Schilling Pfennige und vom vierten Jahre an ein halber Viertel (18 Pfund) Anken kamen. 1402 beträgt der Geldzins immer noch 10 Pfund, der Naturalzins aber, der nun nicht mehr als Weglösi, sondern als Bestandteil des ordentlichen Zinses erscheint, zwei halbe Viertel (36 Pfund) Anken. In dieser Höhe verbleibt der Zins bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Die erstmalige Verleihung zu Erblehen im Jahre 1518 bringt eine Erhöhung und Vermehrung des Zinses auf 14 Pfund Haller Zürcher Währung, zwei halbe Viertel Anken, 100 Eier und ein Fastnachtshuhn von jedem «Gehüs». Die Rechnung des Amtes Rüti von 1539 zeigt eine Verdoppelung des Ankenzinses auf 24 Mass (2 Viertel oder 72 Pfund). Im übrigen ist der Zins unverändert, und er bleibt es bis zu seiner Ablösung im 19. Jahrhundert mit zwei unbedeutenden Ausnahmen. Entsprechend der Zahl der Häuser erhöht sich die Zahl der Fastnachthühner seit 1563 auf drei, und schon vorher (1551) wird eine als Heugeld bezeichnete Abgabe, also ein an Stelle des Heuzehntens getretener fester Geldbetrag von 1 Pfund und 6 Schilling, mit dem Geldzins von

[38] Vgl. *Greminger* (Anm. 6), S. 60; *F. von Wyss,* Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft in der deutschen Ostschweiz, Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F., Bd. 28, S. 1 ff., insbes. S. 48.

14 Pfund in eine Post zusammengefasst. Demgemäss beträgt nun der gesamte Grundzins 15 Pfund 6 Schilling Geld, 72 Pfund Anken, 3 Fastnachtshühner und 100 Eier. In dieser Höhe erscheint er noch in einer Urbaraufzeichnung von 1718[38a], wobei lediglich (im Gegensatz zu dem in den Jahresrechnungen befolgten Verfahren) der Geldzins von 15 Pfund 6 Schilling wieder in seine ursprünglichen Bestandteile (14 Pfund Grundzins und 1 Pfund 6 Schilling Heugeld) aufgelöst ist.

Das Gesagte bedarf jedoch noch einer Ergänzung. Der bisher besprochene Zins ist nämlich nicht der einzige, der vom Hofe Schaufelberg entrichtet wird, sondern nur der ursprüngliche oder — wie ich ihn nennen will — der Hauptzins. Neben ihn tritt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein weiterer Zins — nennen wir ihn Nebenzins — von 1 Malter Haber und 1 Viertel (12 Mass oder 36 Pfund) Anken. Von 1636 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts werden Haupt- und Nebenzins in den Rechnungen des Amtes Rüti als einheitlicher Zins des Hofes Schaufelberg im Umfange von 1 Malter Haber, 15 Pfund 6 Schilling Geld, 108 (72+ 36) Pfund Anken, 3 Fastnachtshühnern und 100 Eiern aufgeführt und als Schuldner «die Besitzer des Hofes Schaufelberg» bezeichnet. Von 1699 an werden die beiden Zinse wieder voneinander geschieden, aber bei beiden die gleichen Schuldner genannt[39].

Die Herkunft dieses Nebenzinses von 1 Malter Haber und 36 Pfund Anken wird in dem im 19. Jahrhundert angelegten Lagerbuch über die Zinsgefälle des Amtes Rüti[40] als unerklärt be-

---

[38a] Urk. 12.

[39] Z. B. 1699 beim Nebenzins «die Besitzer des Hofes auf Schaufelberg», beim Hauptzins «auch sie», 1786 beim Nebenzins «Heinrich Brunner im Lee ab dem Schaufelberger Hof», beim Hauptzins «auch er, Heinrich Brunner».

[40] RR I 54 b, 35 Nr. 3733.

zeichnet; er scheint indessen irgendwie mit den Besitzungen Rütis in Bühl und der Amslen zusammenzuhängen[41].

---

[41] In den Jahren 1432—1436 entrichtete Heinrich Brändli vom «Gotzhusgut» Rütis zu Bühl einen Zins von 5 Mütt Haber und von der Ramsau (Ramsel, Amslen) einen solchen von 16 Mass Anken. Von 1437 an werden beide Zinse unter Bühl aufgeführt, ohne dass Ramsau noch besonders erwähnt wird. Im Jahre 1448 kündigt das Zinsbuch Rütis (in A 142.1) an, dass der Zins von 1450 an nur noch 1 Malter (4 Mütt) Haber und 12 Mass Anken betrage. 12 Mass sind 36 Pfund (vgl. z. B. Urbar von 1607, F IIa 377, Bl. 253), so dass der Zins von 1 Malter Haber und 12 Mass Anken genau dem spätern Schaufelberger Nebenzins entspricht. 1449 wiederholt sich die Ankündigung der Zinsreduktion ab 1450, mit dem Unterschied, dass der künftige Ankenzins mit einem halben Viertel angegeben wird. Da nach spätern Angaben (z. B. in der Amtsrechnung 1552) ein Viertel 12 Mass (= 36 Pfund) hat, würde dieses halbe Viertel nur 6 Mass oder 18 Pfund ausmachen. Allein die Rechnungen zeigen unzweifelhaft, dass Brändli tatsächlich 12 Mass = 36 Pfund Anken entrichtet hat. In jeder Jahresrechnung wird zunächst die Zinsschuld Brändlis angegeben: «Heini Brändli dat 1 maltrum avene et dimidium quartale putiri», d.h. Hein Brändli gibt (schuldet) 1 Malter Haber und ein halbes Viertel Anken. Daneben ist bemerkt, was er an diese Schuld geleistet hat. Oft wurde der Ankenzins ganz oder zum Teil durch eine entsprechende Haberleistung ersetzt. Wo aber die Zinsleistung genau der Zinsschuld entsprach, entrichtete Brändli 1 Malter Haber und 12 Mass (= 36 Pfund) Anken. So heisst es z. B. in den Rechnungen der Jahre 1473—1479 (in A 142.2 und 3): «dedit XII mensuras putiri», d. h. er gab 12 Mass Anken. Und 1493 wird festgestellt, Brändli habe 10½ Mass Anken gegeben und schulde noch 1 Malter Haber und 1½ Mass Anken.
Dieser Zins von 1 Malter Haber und 1 Viertel oder 36 Pfund Anken taucht nach der Reformation in den Rechnungsbüchern des Amtes Rüti wieder auf. Er wird noch lange unter Bühl aufgeführt, aber bereits 1539 von Junghans Schaufelberger im Ried und in der Folge ständig von Angehörigen der Familie Schaufelberger geschuldet. Von 1636 bis 1698 wird er dann, wie schon im Texte erwähnt, mit dem Schaufelberger Hauptzins zu einer Einheit zusammengefasst, seit 1699 wieder von ihm getrennt, aber andauernd von denselben Personen geschuldet, die den Schaufelberger Hauptzins entrichten. Ein Zusammenhang mit Bühl ist nicht mehr ersichtlich. Bei der Ablösung im Jahre 1845 wurden beide Zinse als einheitliche Post behandelt. Die Loslösung des «Nebenzinses» von Bühl und seine Vereinigung mit dem Schaufelberger Hauptzins kann vielleicht so erklärt werden, dass der Zins von 1 Malter Haber und 12 Mass Anken bei einer durch Teilung oder Verkauf erfolgten Trennung der Amslen vom Gotzhusgut in Bühl auf die Amslen verlegt wurde, die ein Teil des ursprünglichen Gesamthofes Schaufelberg war; das hätte dann zur Folge gehabt, dass auch dieser Zins von den Tragern des Schaufelberger Zinses an Rüti abzuliefern war.

Der Zins war, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, teils in Geld, teils in Naturalien festgesetzt. Durch Vereinbarung zwischen Lehenherrn und Lehenmann konnten aber auch die Naturalgefälle durch Geldleistungen ersetzt werden. Das geschah auch in Schaufelberg. So wurden z. B. nach der Rechnung des Amtes Rüti von 1579 die 108 Pfund Anken mit 2 Schilling 6 Hellern das Pfund abgelöst, wobei der sich ergebende Gesamtbetrag von 13 Pfund 10 Schilling mit Rücksicht auf den niedrigeren Marktpreis im Mai auf 8 Pfund 3 Schilling herabgesetzt wurde. Denn: «Der Anken wird nach Kauf und Läuffen bezahlt», heisst es in den Beilagen zur Amtsrechnung für die Jahre 1798—1801. Die Rechnungen seit 1803 zeigen, dass auch die übrigen Naturalzinse seit langem in Geld abgelöst wurden. Diese Ablösung des Zinses in Geld wurde den Lehenleuten von Schaufelberg vor allem wegen der hohen und entfernten Lage des Hofes zugestanden[42].

Im Lehenvertrag von 1309, durch den Schaufelberg auf das Leben zweier Generationen verliehen wurde, ist der Lehenzins als *«rechter Zins»,* d. h. als rechtmässiger, erlaubter Zins, bezeichnet, vermutlich im Gegensatz zu dem vom kirchlichen Recht verbotenen Darlehenszins. Was geschah, wenn er nicht bezahlt wurde, deutet Art. 14 des Lehenbriefes an, indem er bestimmt, das Kloster solle die Lehenleute nicht vom Gute vertreiben, solange sie den Zins entrichteten. Das Kloster konnte also bei Nichtbezahlung des Zinses das Gut wieder an sich ziehen und die Lehenleute davon treiben. Wenn es weniger hart verfahren wollte, so konnte es sich wohl damit begnügen, die auf dem Gute befindliche fahrende Habe der Lehenleute zu pfänden und sich daraus bezahlt zu machen[43]. Nach Art. 11 und 16 des Lehenvertrages hafteten auch die von den Lehenleuten gestellten Bürgen mindestens während der ersten drei Jahre für den Zins.

---

[42] Protokoll der Finanzkommission vom 4. Januar 1804 (RR I. 1,4): «Da es sich gezeigt, dass wegen dem besonderen Locale der Bergbewohner es von jeher bräuchlich gewesen, dass dieselben den Grundzins in Geld bezahlt haben . . .».

[43] Im Vertrage steht nichts von diesem Pfändungsrecht, aber es war «so gut wie das Heimfallsrecht altes Rechtsprinzip». Vgl. *Andreas Heusler,* Institutionen des Deutschen Privatrechts, II S. 185 und 206; *Eugen Huber,* System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, IV S. 824.

Im Erblehenvertrage von 1518 heisst der Zins *«rechter, stäter, ewiger Zins»*. Er ruht nun als unveränderliche und unablösbare Grundlast auf dem Gute, das mit den darauf erzeugten Früchten und der sonstigen darauf befindlichen Fahrhabe des Lehenmannes allein für den Zins haftet. Die starke, eigentümerähnliche Stellung des Erblehenmannes kommt in den Bestimmungen des Lehenvertrages über die Sicherung und Eintreibung des Zinses deutlich zum Ausdruck. Einmal nämlich gibt der Lehenmann den Hof als Sicherheit für den Zins «ze rechtem Inpunt», zu Pfand. Darin äussert sich eine neue Anschauung, die den Lehenmann als den eigentlichen Eigentümer des Hofes, den Lehenherrn aber als blossen Zinsgläubiger betrachtet. Damit hängt dann eine weitere Bestimmung zusammen, die die Rechte des Lehenherrn bei Zinsverzug des Lehenmannes regelt. Während nach älterem Rechte in diesem Falle das Lehen dem Kloster heimfiel, muss es nun den Hof «nach des Amtes Grüningen Brauch und Recht angreifen, verganten und verkaufen». Es macht also gegenüber dem säumigen Zinsschuldner nicht mehr sein Eigentumsrecht geltend, sondern muss wie irgendein anderer Gläubiger seine Forderung auf dem Betreibungswege einziehen. Das alles ist natürlich nicht so aufzufassen, als ob das Erblehenverhältnis bewusst zu einem blossen Zinsverhältnis gestaltet worden wäre, aber es zeigt, wie sehr sich das Erblehenrecht wirtschaftlich dem Eigentum angenähert hat und wie dementsprechend die rechtlichen Bestimmungen sich allmählich wandeln.

Die Auflösung des Gutes Schaufelberg in verschiedene Teilhöfe und einzelne Grundstücke hatte zur Folge, dass Bruchteile des gesamten Erblehenzinses auf die einzelnen Teilgüter verlegt wurden. Beispielsweise war der am 14. Dezember 1688 von Jakob Halbheer und zweien seiner Söhne erworbene Teil von Schaufelberg mit einem Zins von 3 Vierteln und zwei Köpfen Haber, 7 Mass gesottenen Ankens, 20 Eiern, einem halben Huhn und 1 Pfund 10 Schilling Geld belastet. Das Kloster konnte jedoch — so nach dem Lehenbrief vom 10. August 1518 — einen der Lehenmänner als Trager bestimmen, der die Anteile der übrigen einzuziehen und den Zins gesamthaft abzuliefern hatte; der Gesamthof haftete ungeachtet seiner Teilung für den ganzen Zins[32].

Am 11. Dezember 1845 wurde der Schaufelberger Erblehenzins (1 Malter Haber, 15 Pfund 6 Schilling Geld, 68 Pfund und 6 Schilling an Stelle von 108 Pfund Anken, 3 Hühnern und 100 Eiern) mit 1902 Franken, 6 Batzen und 4 Rappen abgelöst[44], womit der letzte Rest des Erblehenverhältnisses unterging und die Schaufelberger Teilhöfe volles Eigentum der bisherigen Leheninhaber wurden.

5. *Der Zehnt*

Der Zehnt[45] des Hofes Schaufelberg stand zur einen Hälfte der Pfrund Wald, zur andern dem Kloster, später Amt Rüti zu.[46] Den Bezug desselben hat man sich ursprünglich so vorzustellen, dass bei der Ernte im Beisein eines Vertreters des Zehntberechtigten der diesem zukommende zehnte Teil der Feldfrüchte ausgeschieden wurde. Diesen Anteil hatten nach dem Lehenvertrag von 1518 die Lehenleute auf ihre Gefahr und Kosten ins Kloster zu führen. Mit der Zeit gewannen aber vereinfachte Bezugsarten die Oberhand. An die Stelle des Heuzehnten trat schon im 15. Jahrhundert eine feste Geldabgabe von 1 Pfund und 6 Schillingen. Den Getreidezehnten pflegte das Kloster, auch dies schon im 15. Jahrhundert, um einen Schatzungspreis an Dritte zu geben, und zwar häufig an einen der Leheninhaber selber. So wurde auch nach der Reformation verfahren. Beispielsweise verzeichnet die Amtsrechnung von 1534 eine Einnahme von 5½ Mütt Fäsen und 5½ Mütt Haber «vom Zenden am Schufelberg zuo unserm Teil» und bemerkt dazu: «und hat der Schufelberg den empfangen». 1537 geben «der Schufelberger und Hans Stucki» um den Zehnten auf Schaufelberg 1 Malter, 2 Mütt und 1 Viertel Fäsen sowie 1 Malter und 1 Viertel Haber. 1546 haben den Zehnten auf Schaufelberg «empfangen die uff Schuffelberg und gend darum»: an Fäsen 1 Malter, 1 Mütt und 2 Vierling, an Haber 1 Malter. Eine andere Formel, die zum Ausdruck bringt, dass der Zehnt auf diese Art

---

[44] Loskaufregister der dem Staat abgelösten Zinse, Bd. II, S. 59, Nr. 2326 (RR I 41, 10 b).

[45] Eine von der Kirche auf Grund biblischer Stellen seit dem frühen Mittelalter beanspruchte, in einer bestimmten Quote, meist dem zehnten Teil des Ernteertrages bestehende, jährliche Abgabe.

[46] Vgl. Urk. 10, zweitletzter Absatz.

vergeben wurde, lautet (z. B. 1541): «Schufelberg und Bettschwenden hand gulten»: 3 Mütt Fäsen, 3 Mütt Haber. Dieser in Früchten ausgedrückte Schatzungspreis, der auf Grund einer Feldbesichtigung vor der Ernte vereinbart wurde, konnte im Einverständnis beider Parteien durch eine Geldzahlung ersetzt werden. So übernahmen 1564 die Schaufelberger den Zehnten auf Schaufelberg und Bettschwendi für 1 Malter, 1 Viertel und 1 Vierling und lösten dann jedes Viertel mit 8 Schillingen ab. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterscheiden die Amtsrechnungen von Rüti zwischen den «Grossen Bergzehnten, so von einem Amtmann verliehen werden», und den «Kleinen Bergzehnten», welche «nach bisheriger Übung um die Schatzung heimgegeben werden». Diese Unterscheidung kann sich nicht etwa auf die Art der zehntbaren Früchte beziehen, denn Schaufelberg ist sowohl mit dem grossen Zehnten vom Getreide als auch mit dem kleinen Zehnten von Bohnen und Erbsen unter dem «Kleinen Bergzehnten» eingereiht. Der Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Bergzehnten lag vielmehr in der Verleihungsart. Die «Verleihung» des «Grossen Bergzehnten» bestand in dessen öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, während das beim «Kleinen Bergzehnten» zur Anwendung kommende «Heimgeben» bedeutet, dass der Zehnt um eine Schatzungssumme an Dritte, insbesondere auch an den Zehntenschuldner selber, vergeben wurde[46a].

Über den Umfang des Schaufelberger Zehntenbezirks sind wir durch die Zehntenbeschreibung von 1594[23] unterrichtet. In den Amtsrechnungen werden jedoch die Zehntenerträge bald für Schaufelberg allein, bald für dieses und eine wechselnde Anzahl benachbarter Höfe (Niederhaus, Bettschwendi, Amslen, Blegi usw.) angegeben, so dass eine vergleichende Zusammenstellung der Zehntenerträge für einen längeren Zeitraum Schwierigkeiten bereitet. Immerhin lässt sich ungefähr seit der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ein deutlicher Rückgang des Getreidebaues erkennen. Andrerseits erscheinen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neben Fäsen und Haber auch Bohnen und Gerste als Zehntfrüchte. Insbesondere aber begegnen wir seit Mitte der 1760er Jahre auch einem Kartoffelzehnt, der

---

[46a] Vgl. *David v. Wyss,* Politisches Handbuch, S. 266.

von Anfang an in Geld abgelöst wird, bei seinem ersten Auftreten 1767 für «Schaufelberg, Ramslen, Riet und der Enden» 8 Pfund, 8 Schilling und 6 Heller abwirft, von 1770 bis 1780 zwischen 16 und 20 Pfund schwankt und im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts regelmässig 30 Pfund übersteigt; der Höchstbetrag (1793) war 36 Pfund 5 Schilling. Dabei ist nochmals daran zu erinnern, dass alle Ertragszahlen der Amtsrechnungen von Rüti nur den halben Zehntenertrag von Schaufelberg und Umgebung darstellen, da die andere Hälfte des Zehntens der Pfarrpfrund Wald zustand. Die Rechnungen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts pflegen dies ausdrücklich zu bemerken; z. B. heisst es 1758: «Schaufelberg, Ramslen, Riet und der Enden haben über die Helfte der Pfrund Wald (hinaus) dem Amt ertragen: Fäsen 3 Mütt 3 Viertel, Haber 1 Malter 3 Mütt 3 Viertel» usw.

Am 8. November 1833 wurde der Schaufelberger Zehnt auf Grund eines zwanzigjährigen Durchschnittsertrages mit 669 Franken, 9 Batzen und 5 Rappen abgelöst. Nach dem Wortlaut des Eintrages im Zehntenloskaufsbuch bezog sich die Ablösung auf den Zehnten, «welcher früher der Pfrund Wald im Amt Rüti zuständig gewesen», so dass man den Eindruck gewinnt, die dem Kloster, später dem Amt Rüti gehörende Hälfte des Zehnten sei schon früher oder erst später gesondert losgekauft worden. Ob es sich so verhielt oder ob sich das Zehntenloskaufsbuch ungenau ausdrückt und der Loskauf in Wirklichkeit doch den gesamten Zehnten von Schaufelberg betraf, habe ich nicht ermitteln können[47].

---

[47] Nach den Amtsrechnungen seit 1800 (RR II 113) und den Rechnungsbeilagen (RR 113 a) bezog das Amt Rüti in dieser Zeit auch die der Pfrund Wald gehörende Hälfte des Schaufelberger Zehnten, was wohl mit dem 1790 erfolgten Erwerb der Kollaturrechte zu Wald durch den Rat von Zürich zusammenhängt. 1803 führt die Amtsrechnung den kleinen Bergzehnten des Amtes Rüti und den Walder Pfrundzehnten noch getrennt auf, während von 1804 an die Rechnungen nur noch den Walder Pfrundzehnten enthalten. Das würde darauf schliessen lassen, dass der kleine Bergzehnt des Amtes Rüti 1803 oder 1804 abgelöst worden wäre. Irgendeinen Eintrag darüber habe ich aber nicht gefunden. Die Akten über den Zehntenloskauf geben ebenfalls keine eindeutige Auskunft. Während das Zehntenloskaufsregister (RR I 41.14 d, S. 290) vom Loskauf des Zehnten, «welcher früher der Pfrund Wald im Amt Rüti zuständig gewesen», spricht, trägt die mit der Quittung des

Domainenkassiers Steffen versehene Ausfertigung der Zehntenloskaufsberechnung (in den Akten R 53.1, Faszikel 2) die Ueberschrift: «Loskaufs-Kapital-Berechnung des trockenen Zehntens der Civil Gemeinde Schaufelberg, Pfarr Hinwil», was eher wieder für die Ablösung des ganzen Zehnten spricht.

Abkürzungen und Erklärungen

1. Abkürzungen.

St. A. Z.: Archivsignaturen mit der vorgestellten Abkürzung St. A. Z. oder ohne jede Herkunftsbezeichnung beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich.

UB Zürich: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 12 Bände, Zürich 1888—1939.

2. Münzwerte

Pfund (lb): Rechnungseinheit von 20 Schillingen oder 240 Pfennigen.

Schilling (ß): Rechnungseinheit von 12 Pfennigen, seit dem 16. Jahrhundert auch als Münze ausgeprägt.

Pfennig (d): im Hochmittelalter einzig ausgeprägte Münze.

Gulden (fl.): seit 1487 gleich 2 Pfund gewertet.

3. Masse

Tagwen (Tagwan, Tagwerk, Mannwerk): Flächenmass für Wiesen, 32 Aren.

Sömmerung: Die Grösse von Weideland wird in den Schaufelberger Urkunden häufig durch die Anzahl Stück Vieh, die darauf gesömmert werden konnten, ausgedrückt. Dabei wurden, nach einer am 22. Februar 1879 im Grundprotokoll Wetzikon (Bd. 58, p. 52 ff.) vorkommenden Umrechnung zu schliessen, auf eine Kuh 2 Jucharten gerechnet.

Saat: Die Grösse von Hanfland pflegen die Schaufelberger Urkunden durch die Menge des dafür benötigten Saatgutes anzugeben, z.B.: ein Hanfland von anderthalb Viertel Saat. Vgl. Schweiz. Idiotikon, Bd. VII, Spalte 1417.

Malter, Mütt, Viertel, Vierling, Mässli, Kopf: Getreidemasse. 1 Zürcher Malter = 333 Liter = 4 Mütt zu 82,8 Liter, 1 Mütt = 4 Viertel, 1 Viertel = 4 Vierling, 1 Vierling = 4 Mässli. In Schaufelberg galt das etwas grössere Rapperswiler Mäss, auf dessen Mütt glatt statt 64 Mässli deren 64⅔ gingen (RR I 41.16a, S. 20). Seltener kommt in den Schaufelberger Urkunden der als Flüssigkeitsmass bekanntere Kopf (= 2 Mässli) vor.

1.

Ohne Datum (1243?). — Abt Walter von St. Gallen[1] überträgt ein von Graf Hartmann d. Ä. von Kyburg[2] ihm aufgegebenes Lehengut auf dem Berge Schuvilberg dem Kloster Rüti. Graf Hartmann bestätigt seinerseits, dass er dem Kloster Rüti sein Eigengut auf Schaufelberg geschenkt habe.

St. A. Z., Urk. Rüti, Nr. 1909
Druck: UB Zürich, II Nr. 591

[1] Walter, 1239—1244 Abt von St. Gallen.
[2] Hartmann IV., der Aeltere, gest. 1264.

2.

Lyon, 8. Juli 1250. — Papst Innocenz IV. nimmt das Kloster Rüti in apostolischen Schutz und bestätigt seine Privilegien und Besitzungen, darunter Huswile (Hischwil bei Wald) und Schuvelberch.

St. A. Z., Urk. Rüti, Nr. 7
Druck: UB Zürich, II Nr. 783

3.

Rüti, 28. November 1309 (A) und Bubikon, 17. Mai 1311 (B). — Abt Johannes und der Konvent von Rüti verleihen den Hof Schaufelberg den Brüdern Werner und Heinrich Hess und ihren zehn Söhnen[1].

A.

1. Allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir, Abt Johannes und der Konvent zu Rüti, Praemonstratenserordens, dass wir mit gutem Rat und wohlbedacht unsern Hof zu Schufelberg den Brüdern Werenher und Heinrich Hess[2] und

ihren zehn Söhnen, nämlich Werenhers Söhnen Rudolf, Burkhart, Ulrich und Konrad, und Heinrichs Söhnen Heinrich, abermals Heinrich, Ulrich, Rudolf, Walter und Johannes, zu rechtem Lehen (ze rectem lêne) verliehen haben um zehn Pfund Zürcher Pfennige rechten Zinses, der jährlich zu entrichten ist, und zwar vier Pfund zu Maien, auf St. Michaels Messe[3] *auch vier, und auf St. Martins Messe*[4] *zwei. Diese zehn Pfund sollen sie jährlich auf die genannten Ziele dem Prior des Konventes und dem Pfleger der Küche einhändigen.*

2. Und da sie weder gesessene Lehenleute sein wollten noch sind, noch auch zu Teilrecht sitzen (und wand su gesessen Lenlüte nut wolten sin noch sint, noch sizzent ze Teiles recte), haben sie sich verpflichtet, zu rechter Weglösi (ze recter weglosi)[5] *während der ersten drei Jahre jährlich, zusammen mit dem Zinse, fünf Schilling Pfennige, in der Folgezeit aber, solange einer von ihnen auf dem Gute sein wird, ein halbes Viertel Anken zu entrichten.*

3. Den Hof haben wir ihnen verliehen mit Wiesen, Äckern, Holz, Feld und Häusern, mit allem Nutzen und Recht und allem, was zu dem Hofe gehört, ausgenommen jedoch die Mühle[6]*, die Wiesen in der Ramsau (Ramsouwa)*[7]*, Werenbrech Moos*[8]*, die Wiesen in der Blegi*[9]*, die H. der Meier (Meger) innehat, ferner ohne Bettschwendi (Bezili Swendi)*[10]*, das die von Weilstein*[11] *haben, ohne die Wiesen im Feldmoos*[12]*, die Konrad Undergarten besitzt, und ohne den Neugrützehnten*[13]*, den wir uns selbst vorbehalten haben.*

4. Das Gut sollen sie «unwüstlich» halten an Holz, Feld und Häusern, die sie halten und verbessern sollen, wie es ihnen nützlich und uns ehrbar ist, ohne dass wir Kosten oder Arbeit daran beizutragen haben.

5. Die Häuser sollen sie bessern mit dem auf dem Gute stehenden Holze, von dem sie auch nehmen dürfen, was sie zum Feuern und Zimmern brauchen.

6. Ohne unsern Rat und unser Einverständnis sollen sie weder das Holz verkaufen oder sonstwie weggeben, noch dürfen sie von Äckern und Wiesen Streue oder Heu auf ein anderes Gut führen.

7. Sie sollen auch kein anderes Gut, sei es ein eigenes oder fremdes, bebauen, sondern nur diesen Hof.

8. Sie sollen mit niemandem «Gemeinsame» mit dem Vieh haben, als mit uns[14]*, und wir sind gehalten, sie ihnen zu geben. Tun wir es nicht, so sollen wir sie ihnen in der Allmend (Gemeinda)*[15] *erlauben, wo es ihnen am kommlichsten ist.*

9. Den Altenwald[16]*, der noch nie gereutet wurde, sollen sie nicht reuten oder zum Reuten verleihen ohne unsern Willen.*

10. Auch sollen sie von dem Hofe weder Äcker noch Wiesen weiterverleihen (lein ze lêne), es wäre denn mit unserm Willen.

11. Als Sicherheit für den von ihnen geschuldeten Zins und für die Einhaltung aller Vereinbarungen, die hier niedergeschrieben sind, haben sie uns für die Dauer von zehn Jahren Bürgen gegeben, nämlich Werenher Hess, ihren Aetter[17]*, und Konrad Leser von Gibswil. Diese haften uns während der ersten drei Jahre für den Zins von zehn Pfund und für alles, was hier vereinbart ist. In den folgenden sieben Jahren haften sie nicht mehr für den Zins, aber für alles andere, was hier geschrieben ist; welchen Schaden immer wir da erleiden, den sollen sie uns abtun und dafür haftbar sein.*

12. Wenn einer der Bürgen innert der zehn Jahre für uns aus irgendeinem Grunde unannehmbar (unnutz) werden sollte, so sollen sie uns an seiner Statt einen andern, ebenso ehrbaren geben; täten sie das nicht, so soll der andere Bürge in rechter Giselschaft liegen[18]*, bis es geschieht.*

13. Wenn sie während der zehn Jahre grundlos (dur muotwillen) von dem Gute entweichen wollten, obschon sie es noch wohl versehen möchten, und dies offensichtlich ist, so sollen sie uns allen Schaden abtun, den wir wegen ihres Abzuges auf irgendeine Weise erleiden; und ebenso haften uns auch die Bürgen (Gisel) für den Schaden, wenn der Abzug innert der zehn Jahre erfolgt.

14. Wir sollen sie auch von dem Gute niemals vertreiben, solange sie uns den Zins entrichten, noch sollen wir sie mit Mehrung des Zinses beschweren oder sie höher treiben, solange einer von den Zwölfen lebt.

15. Wir sollen sie auch in ganzer Leibi (Liebe?) haben und sie auf dem Gute schirmen, so weit als unsere Macht und unsere Bitten reichen.

16. Wenn sie sich auf dem Hofe so wohl verhalten (sizzent su so erberlich), dass wir ihnen wegen des Zinses vertrauen können, so warten wir nach Verfluss der ersten drei Jahre ohne Bürgen auf unsern Zins; wenn wir aber der Bürgen bedürfen, so sollen sie uns solche stellen, wie verabredet ist.

17. Sind die zehn Jahre um, so sind die Bürgen aller ihrer Verpflichtungen uns gegenüber ledig. Sollten wir aber auch nachher noch Gewährsleute (Wêrenne) benötigen, so sollen sie uns auch weiterhin Bürgen geben, für alles das, was hier abgeredet ist und wofür die früheren Bürgen gehaftet haben.

18. Sie haben sich auch williglich verbunden und rechtsgültig vereinbart, dass ihnen der Umstand, dass sie gegen Weglösi sitzen und solche geben, kein Anlass und keine Ursache sein soll, um von dem Gute zu entweichen, es wäre denn, dass sie aus Armut von dem Gute gehen müssten und den Zins nicht mehr zu entrichten vermöchten, und dass dies augenscheinlich wäre ohne alle Gefährde.

19. Die Leihe dieses Gutes soll nicht übergehen auf allfällig nachgeborene Kinder von Werenher und Heinrich, sondern nur auf ihre vorgenannten zehn Söhne, und sie soll auch nicht auf deren Kinder übergehen. Wenn aber die Kinder dieser Zehn wohl geraten, und wenn sie uns von dem Gute gleich viel geben wollen, wie andere Leute, so soll es in unserem Belieben stehen, ihnen das Gut zu leihen, wie es uns dann nützlich und kommlich ist.

20. Sollten sie sich in einem Jahre über Schaden durch Hagel, Misswachs oder Krieg zu beklagen haben und von uns Stundung oder Nachlass des Zinses fordern, so sollen wir sie nach Landesrecht halten[19]*, wie andere Leute ihre Zinser halten, die solchen Schaden erlitten haben.*

21. Diesen Hof haben wir den Zwölfen gemeinsam (unverscheidenlich) verliehen, und wir haben den Zins von allen insgemein und von jedem besonders zu fordern[20]*.*

22. Wenn sie aber das Gut nicht gemeinsam bebauen, sondern es teilen wollen, so soll es den Kindern eines jeden (Werenhers und Heinrichs) je zur Hälfte zugeteilt werden.

23. Alles, was hievor geschrieben ist, haben sie alle und auch die Bürgen getreulich und ohne alle Gefährde zu halten und zu erfüllen gelobt. Und auch wir haben ihnen gelobt und geloben

es noch einmal mit diesem Briefe, alles das zu halten, was wir mit diesem Gute getan haben[21] *und was hier niedergeschrieben ist, und wir binden uns und unsere Nachkommen dazu mit ganzer Treue. Und damit dies alles von uns und von ihnen stets gehalten werde und damit später keine anderen Vereinbarungen vorgeschützt werden, als sie vorstehend abgeredet sind, so geben wir, der vorgenannte Abt Johannes und der Konvent zu Rüti, den vorgenannten Lehenleuten zu rechtem Zeugnis und als Sicherheit für diese Handlung diese Urkunde, die öffentlich mit unsern Siegeln besiegelt ist. Sie ihrerseits haben uns über alles das, was hier geschrieben ist, einen von den Herren von Bubikon besiegelten Gegenbrief gegeben.*

24. Dies geschah zu Rüti im Kloster, als seit Gottes Geburt verflossen waren dreizehnhundert und neun Jahre, am Freitag vor Sant Andres Messe[22]*, in Gegenwart folgender Zeugen: Konrad Hess, Ulrich Graf, Konrad von Bäretswil und andere genug.*

B.

Heinrich Hess und seine Söhne H(einrich), H(einrich), Ulrich, Rudolf, Walter und Johannes, sowie die Söhne des Werenher Hess, Rudolf, Burchart, Ulrich und Konrad, erklären vor dem Komtur und den Brüdern zu Bubikon, dass sie alle im vorstehenden niedergelegten Vereinbarungen betreffend ihr Lehen, den Hof Schufelberg, getreulich erfüllen werden. Um den Herren von Rüti ein sicheres Zeugnis über diese Erklärung und ihr Gelübde zu verschaffen, bitten sie den Komtur und die Herren zu Bubikon, die Urkunde mit dem Siegel ihres Hauses zu versehen.

Bruder Hugo von Werdenberg, Komtur und Pfleger des Hauses zu Bubikon[23]*, gibt auf Bitten des Heinrich Hess und seiner Söhne sowie der Söhne des Werenher Hess das Siegel des Hauses Bubikon an diese Urkunde. Geschehen zu Bubikon im Kloster, als von Gottes Geburt verflossen waren dreizehnhundert und elf Jahre, am Montag vor der Auffahrt*[24]*, in Gegenwart folgender Zeugen (es folgen die Namen).*

St. A. Z., Urk. Rüti, Nr. 68
Druck: UB Zürich, VIII Nr. 3003

---

[1] Die Urkunde besteht aus zwei Teilen. Der erste, hier in freier Uebersetzung aus dem Mittelhochdeutschen wiedergegebene (A), ist eine wörtliche Abschrift des am 28. November 1309 von Abt und Konvent zu Rüti den Brüdern Hess und ihren Söhnen ausgestellten, heute verlore-

nen Lehenbriefes. Im daran anschliessenden zweiten Teil (B), der hier nur als Regest wiedergegeben wird, bestätigen anderthalb Jahre später, am 17. Mai 1311, Heinrich Hess und seine Söhne sowie die Söhne des nicht mehr auftretenden, also wohl inzwischen verstorbenen Werenher Hess nochmals die von ihnen dem Kloster gegenüber übernommenen Verpflichtungen. Das Ganze (A und B) stellt also den am Ende von A 23 erwähnten, für das Kloster Rüti bestimmten Gegenbrief oder Lehenrevers der Lehenleute dar.

[2] Wahrscheinlich von Hischwil bei Wald stammend. Vgl. UB Zürich, VII Nr. 2553, und Gottfried Kuhn, Genealogie des Geschlechtes Hess von Wald (Wald, Buchdruckerei Hess, 1919).

[3] 29. September.

[4] Martini, 11. November.

[5] Weglösi = Ablösung, Entschädigung. Vgl. die nähere Erklärung dieser Stelle auf S. des Textes.

[6] Heute nicht mehr nachweisbar.

[7] 1518 Ramsel (vgl. Urk. 8), 1607 Rambslen oder Ambslen (Urk. 11), heute Amslen, südlich von Schaufelberg.

[8] 1518 Werner Moos (Urk. 8).

[9] Hof östlich von Amslen und Wiesen nördlich desselben.

[10] Hof östlich von Schaufelberg, nördlich der Blegi.

[11] Im UB Zürich, VIII S. 270 Anm. 6, wird dazu bemerkt: «Wohl eine Bauernfamilie, als Ort unbekannt.» Aus einer Urkunde vom 2. August 1425 (St. A. Z., Urk. Stadt und Land, Nr. 2041) ergibt sich jedoch, dass Wilstein eine — heute verschwundene oder nicht mehr unter diesem Namen bekannte — Siedelung in der Gegend von Ried und Gibswil war.

[12] In der Gegend zwischen Egg und Amslen, vgl. Urk. 10, Anm. 5.

[13] Der Zehnt von durch Rodung gewonnenem neuem Kulturland.

[14] Die Lehenleute sollen nur mit dem Kloster, d.h. dessen an Schaufelberg angrenzenden übrigen Gütern (z.B. Bettschwendi, Blegi usw.), gemeinsame Viehweide haben.

[15] Gemeinda bedeutet Allmend, nicht Gemeindeversammlung, wie in UB Zürich, VIII S. 270 Anm. 9, erklärt wird.

[16] So heisst dieser, den Nordabhang des Ober- oder Auenberges (südlich Amslen) bekleidende Wald noch heute.

[17] Oheim oder Vetter.

[18] Das «in Giselschaft liegen» bestand darin, dass der Bürge (Gisel, Geisel) bis zur Erfüllung der Verpflichtung sich in einem Wirtshaus einquartieren musste; die durch dieses «Einlager» entstehenden Kosten sollten ihn und den Hauptschuldner, der letzten Endes für sie aufkommen musste, zur Erfüllung der Schuld zwingen.

[19] Vgl. dazu S. 15/16 des Textes und Anm. 38.

[20] Die Bürgen haften also solidarisch.

[21] D.h.: was wir wegen dieses Gutes in diesem Vertrage vereinbart haben.

[22] Andreas = 30. November. Der Freitag davor fiel 1309 auf den 28. November.

[23] Johanniterkommende Bubikon.

[24] Die Auffahrt fiel 1311 auf den 20. Mai, der Montag davor war der 17. Mai.

4.

7. Dezember 1394. — Das Kloster Rüti verleiht den dritten Teil des Hofes Schaufelberg, den bisher H. Bertschi besass, dem Johannes Scherrer von Bühl.

Schufelberg der Dritteil, den H. Bertschi hat, ist gelihen Jo. Scherer von Buel[1]*, und sol elli Jar ein Jucharten swemmen*[2] *dar uf, und sol die Huser, Taecher, Gemecher, Spicher und Kuchinen in Eren han. Actum Ambrosii*[3] *Anno LXXXXIIII. Und sol 1 Fuoder Hoew dar uff lan, so er da von wil, und sind sin Bürgen fur wuesten ...*[4].

St. A. Z., Klosteramt Rüti, A 142, 1. Papierheft, bezeichnet mit Nr. 3 und betitelt: Allerley Copeyen usw.

---

[1] Bühl, südöstlich von Schaufelberg.
[2] Schwemmen, schwämmen = schwenden, schwänten = ausroden, urbar machen, von Gehölz und Gestrüpp säubern, um Weide- oder Heuland zu gewinnen. Schweiz. Idiotikon, Bd. IX, Spalte 1935, 1939.
[3] Geschehen am Tage des Ambrosius (7. Dezember).
[4] Die Bürgen haften drei Jahre lang für das Wüsten, d. h. die Verschlechterung des Gutes.

5.

21. Dezember 1400. — Notiz betreffend die Verpflichtung des Lehenmannes Ulrich Sulzbacher, auf dem Hofe Schaufelberg ein Haus zu bauen[1].

Schufelberg. — Nota quod Uolricus Sultzbacher tenebatur instaurare quandam domum in curia eadem secundum tenorem condicionis secum habite tempore locationis eiusdem curie, pro qua slc. (scilicet) domo et loco eiusdem restauravit duo horrea cum absidibus[2] *talibus de quibus et per quas nobis de dicta domo plenarie exsistit satisfactum. Actum Thome apostoli anno (M) CCCC.*

Übersetzung:

Schaufelberg. — Merke an, dass Ulrich Sulzbacher nach dem Vertrage, der mit ihm bei der Verleihung des genannten Hofes abgeschlossen wurde, gehalten war, auf diesem Hofe ein Haus zu erstellen. Für dieses Haus und an Stelle desselben hat er

zwei Speicher mit Gemächern[2] *erneuert, womit uns hinsichtlich des genannten Hauses voll Genüge getan worden ist. Geschehen am Tage des Apostels Thomas im Jahre 1400.*

St. A. Z., Klosteramt Rüti, A 142, 1.
Papierheft «Allerley Copeyen».

---

[1] Ueber das zeitliche Verhältnis dieser Notiz zu der nachfolgenden Urkunde Nr. 6 vgl. dort Anm. 4.

[2] Absis bedeutet hier offenbar soviel wie Gemach, Kammer, Gaden. Vgl. Diefenbach, Glossarium mediae et infimae latinitatis, S. 5 Spalte 1, und Urk. 6 bei Anm. 7.

6.

Ohne Datum (zwischen 1394 und 1402). — Das Kloster Rüti verleiht Ulrich Sulzbacher den ganzen Hof Schaufelberg, nämlich zu den von ihm bisher schon besessenen zwei Dritteln hinzu noch den Drittel, den bisher Johannes Scherrer innehatte[1].

Schufelberg der Hof ist ze samen gelichen Ulrich Sultzbacher, der Dritteil uss genommenlich[2] *mit aller Zuogehoert, alz in Jo. Scherer vor im gehept hat*[3]*, und in aller der Mass, als er in hat, also sol er och beliben mit Zins, Zil und Mark. Und soellent wir im ain Hus uff richten*[4] *mit XVI Studen*[5] *und soellent im daz gerafet*[6] *und gelattet gen und soellent im dar in ein Stuben gemachet gen. Wir soellent im och zwei Gedmer*[7] *an dem Herd gemachet*[8] *gen, mit nuwem angestosnem Holtz usswendig. Und vinden wir an dem alten Hus Holtz, das guot ist in wendig an ze schlahen an die Gedmer, daz soellent wir tuon. Wer daz nut, so soellent wir die Gedmer mit nuwem Holtz machen. Und sol der Sultzbacher uff den selben zwein Gedmern zwei andri Gedmer machen, und och uff der Stuben ein Gadem, daz gueti Gedmer heissend und sind. Und was denn furbasser*[9] *an dem Hus zuo machen ist, daz sol der Sultzbacher och machen. Und wenn daz alles beschiht, so soellent wir ain oder zwein der unsern hin uff schikken, und wer den vollen den nut getan het*[10]*, der soelt es bessren nach der Zweiger Bekanntnuss*[11]*. Er sol ouch die Huser mit Tach in Eren beheben. Und wer, daz ein Stud oder zwo oder semlich*[12] *klein Ding woelt nider fallen, das er gebessern*

moecht, daz sol er besren, es wer denn, daz ein gantzi Wand oder semlich Gebrest kem, da soellent wir im in behulfen sin. Er sol och von dem, alz unser Zimberlut an vahent Holtz höwen, ein Knecht bi inen haben, untz daz die Ram wirt uff gericht. Und all die Wil unser Zimberlut an der Husrame machent, so sol er in Muos genuog gen[13]*. Und das Hus hoert zuo den zwein Teiln des Hoves, die er vor hat. Und wenn er sin nut enbern mag, so sol man im ain ander Hus machen an des Hus stat, daz verkouft wart, daz och zuo den zwein Teiln des Hoves hort*[14]*. Und wen er von den zwein Teilen gan woelt, so sol er daz halp Hoew uff dem Hof lassen, und woelt er daz Dritteil des Hoves uff gen, so sol er ein Fuoder Hoewes dar uff lassen, und so daz Guot in guotem Buw halten und in guoten Eren.*

St. A. Z., Klosteramt Rüti, A 142, 1.
Papierheft «Allerley Copeyen», Bl. 24v.

---

[1] Der Eintrag muss nach 1394 erfolgt sein, weil damals der dritte Teil des Hofes dem Johannes Scherrer von Bühl verliehen wurde, dessen Nachfolger jetzt Ulrich Sulzbacher wird, und vor 1402, weil in diesem Jahre eine neue Verleihung des ganzen Hofes an Ulrich Sulzbacher, seine Söhne und seinen Tochtermann erfolgte (vgl. Urk. 7).

[2] Ussgenommenlich heisst nicht etwa ausgenommen, sondern ausnehmend, besonders.

[3] Vgl. Urk. 4.

[4] Wie sich aus dem Folgenden ergibt, verpflichtet sich das Kloster nur zur Erstellung eines Teils des Hauses. Es hat ausser dem mit neuem Holz verkleideten Hausrahmen und dem Dachstuhl eine fertige Stube und zwei weitere Kammern zu liefern. Das Dach, die drei Kammern des Obergeschosses und alles, was sonst noch zur Vollendung des Hauses erforderlich ist, muss Sulzbacher auf seine Kosten erstellen. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung Sulzbachers könnte man sich fragen, ob nicht die unter Nr. 5 oben wiedergegebene Notiz, laut welcher Sulzbacher, statt ein Haus zu bauen, zwei Scheunen oder Speicher in guten Stand stellte, sich auf die von Sulzbacher in Urk. 6 übernommene Verpflichtung beziehe. Dies ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil es sich in Urk. 5 offenbar um ein ganzes Haus handelte, während nach Urk. 6 Sulzbacher nur einzelne Teile des neuen Hauses auf seine Kosten zu bauen hat. Offenbar ist daher in Urk. 5 von einem Hausbauverpflichtung die Rede, die Ulrich Sulzbacher übernommen hatte, als ihm die zwei Drittel des Hofes zum ersten Mal verliehen wurden. Diese Urkunde oder ein sonstiger Eintrag ist nicht erhalten.

[5] Ein Haus mit 16 Studen oder Ständern. Vgl. Anm. 37 des Textes.

[6] Rafen = Dachbalken.

[7] Gaden, Gemach, Kammer.

[8] an dem Herd gemachet: zu ebener Erde, im Erdgeschoss.
[9] weiterhin, sonst noch.
[10] Wer seinen Verpflichtungen dann nicht nachgekommen ist.
[11] nach dem Entscheide der zwei Abgeordneten.
[12] solche.
[13] Mus geben: verköstigen.
[14] Wenn Sulzbacher auf das (zweite) Haus, das auf den zwei Dritteln des Hofes stand, aber vom Kloster verkauft wurde, nicht verzichten kann oder will, so soll das Kloster ihm an Stelle dieses Hauses ein anderes errichten.

7.

19. März (Palmsonntag) 1402. — Das Kloster Rüti verleiht den Hof Schaufelberg an Ulrich Sulzbacher, seine beiden Söhne Heinrich und seinen Tochtermann Heinrich Brunner.

Schufelberg curia[1] ist verlihen Uelin Sultzbacher und Heinrich und Heinrich sinen Sunen und Heinrich Brunner, siner Tochter Man, allen unverscheidenlich[2], umb X lb d[3] und zwei halbi Viertal Anken. Des sol er geben ierlich ze Meyen IIII lb d und ze Sant Martis Tag die ubrigen VI lb d und zwei halbi Viertal Anken. Waer ouch, daz si von dem Hof gan woelten, so sullent si in mit einander uf geben. Und waz Stroews uf dem Hof ist, daz mugen si dar uf etzen[4], also daz der Bu[5] uf dem Hof belib. Waer aber, daz die selben vier also krank wurden an ir Libe, daz (si) dem Hof nit gnuog tuon moechtin, so sond si in mit eines Phlegers ze Rueti Rat besetzen und usrichten[6]. Item woeltin si aber von dem Hof deheinist[7] gan, so soeltin si dru Fuoder Hoews dar uff lan. Si soellent ouch ietz angendes[8] von mines Herren[9] Hoew dar uff niessen und nemen dru Fuoder Hoews. Und soellent den Hof in Eren han mit Ruten und mit Zunen und mit allen Sachen, als gewonlich ist. Und sol man inen ietz angendes ein nuew Hus machen, da si inn beliben mugen. Und wenn daz gelattet wirt, so sullent es die selben Lenlut teken und daz und die andren Huser dar nach allu teken und in Eren han mit Tach. Beschech aber dan uber den selben Husern dehein[10] Brest von Tachlosi wegen, den soellent si bessern und ablegen. Waer aber, daz di Huser fuleten von Grund oder von Wetters wegen, daz sol inen min Herr

bessern und machen ân ir Schaden, si wellent denn gern im dehein Hilff tuon. Dar uber so ist inen gelassen[11] *disu nechsten dru Jar allu Jar X ß d*[12] *von den obg(enannten) X lb d. Hie bi sint gewesen R. Gerwer von Tunrton*[13]*, C. Frig von Wernoltzhusen*[14]*, Hermann Brendli. Actum dom(inica) Palmarum (M) CCCC secundo*[15]*.*

St. A. Z., Klosteramt Rüti, A 142, 1.
Papierheft «Allerley Copeyen», Bl. 26.

---

1 curia = der Hof.
2 insgesamt.
3 10 Pfund Pfennige.
4 verfüttern.
5 Mist.
6 Im Falle von Krankheit sollen sie den Hof im Einverständnis mit dem Pfleger von Rüti durch einen andern Bebauer besetzen und besorgen lassen.
7 einmal.
8 angehends, sogleich.
9 Min Herr: der Abt.
10 ein.
11 nachgelassen, erlassen.
12 10 Schilling Pfennige.
13 Dürnten.
14 Wernetshausen.
15 Geschehen am Palmsonntag 1402.

8.

10. August 1518. — Das Kloster Rüti verleiht seinen Hof Schaufelberg den Brüdern Konrad und Hans ab Schaufelberg zu Erblehen.

Konrad und Hans ab Schaufelberg bekennen, dass sie von Abt Felix und dem Konvent des Gotteshauses Rüti für sich und ihre Erben zu einem rechten Erblehen und nach Erblehensrecht deren «frygen eignen Hoff, uff Schuffelberg gelegen» empfangen haben, nämlich zwei Häuser und Hofstätten, dazu Scheunen und Speicher, mit Äckern, Wiesen, Holz und Feld, auch mit allen Rechten und Zubehörden, mit welchen der Hof an das Gotteshaus gekommen ist, ausgenommen jedoch die Gerichte, die sich das Gotteshaus vorbehält, und ein Weidli, genannt Werners Moos[1]*, das Konrad Kuntzen ist. «Item und*

stosst der Hoff oben an Hanns und Heinrich Girenbaders Egg[2]*, zum andern an der Büeleren Oberberg*[3]*, zum dritten an der Brendlinen Ramsel*[4]*, zum vierten an der Bülern Schlatt und Holz*[5]*, zum fünfften an den Reitzenberg*[6]*, zum sechsten an der Eglinen von Gibswil Güter*[7]*, zum siebenten oben an der Schwester Wald*[8] *und an Clewi Schuffelbergs Allmen*[9]*.» Diese Güter sollen die Lehenleute inskünftig nach Erbsrecht und unter nachfolgenden Bedingungen innehaben, nutzen und niessen: Erstens sollen sie jährlich auf St.-Martins-Tag zu rechtem, stätem, ewigem Zins vierzehn Pfund Haller Zürcher Währung entrichten. Zweitens haben sie dem Gotteshaus auf Martini und zu Maien je ein halbes Viertel «allweg guts, erbers, fründgebs*[10]*, wolgeschmackts und wol gesotens Anckens» zu geben, dazu hundert frische und gute Eier und von jedem «Gehüs» auf Schaufelberg ein Fastnachthuhn; auch haben sie den Zehnten, der auf dem Hofe fällig wird, nach bisheriger Gewohnheit ohne Kosten und Schaden des Gotteshauses jährlich in das Kloster abzuliefern nach Erbzinsrecht. Drittens soll der dem Gotteshause zukommende Zins niemals ausstehend bleiben oder gemindert werden, weder wegen Hagel, Ungewitter, Ungewächst, Brunst, Krieg, Landgebresten, noch aus irgendeinem anderen Grunde. Dagegen soll sich das Gotteshaus mit diesen Zinsen und Zehnten begnügen und die Lehenleute und ihre Nachkommen nicht von dem Gute drängen oder stossen, «weder um mer Zins noch lieber Manns willen»*[11]*. Viertens sollen Konrad und Hans ab Schaufelberg und ihre Erben und Nachkommen den Hof mit Häusern und Gütern auf ihre Kosten «in guten, redlichen, wesentlichen Büwen und Eren haben und lassen». Beliebige Teilung des Hofes*[11a] *ist ihnen gestattet, jedoch mit dem Gedinge, dass das Gotteshaus aus denjenigen, die irgendeinen Teil der Güter innehaben, einen Zinsmann erwählen kann, der den Zins aller Güter gesamthaft zu entrichten hat, und dass der Hof ungeachtet seiner Teilung gesamthaft für den Zins Haft und Pfand sein soll. Zum fünften: Sollte einer der Lehenleute oder ihrer Erben sein Teilrecht am Hofe verkaufen wollen, so soll er es zuerst denjenigen feilbieten, die auf dem Hof haushäblich sind und von den genannten Gütern besitzen, und wenn keiner von diesen kaufen will, dem Abt und dem Gotteshaus; wollen auch diese nicht kaufen, so*

darf an einen beliebigen Dritten verkauft werden, unter Vorbehalt der Rechte des Gotteshauses und unter der Bedingung, dass der Käufer auf den Hof aufzieht und die Güter «nit usshin werbe»[12]*. Sollte der Hof gesamthaft feil werden, so sollen ihn die Lehenleute zuerst dem Abt und dem Gotteshaus anbieten und ihnen denselben um ein Pfund Haller näher geben*[13] *als andern Leuten. Damit die Lehenleute «beliben als obstat», hat das Gotteshaus von ihnen zu rechtem Ehrschatz*[14] *hundertunddreissig Gulden empfangen. Als Sicherheit dafür, dass alles wie vereinbart geschehe, haben Hans und Konrad ab Schaufelberg dem Gotteshaus den Hof Schaufelberg «ze rechtem Inpunt»*[15] *gegeben, in der Meinung, dass bei Übertretung der getroffenen Vereinbarungen oder bei Ausbleiben der Zinszahlung die Herren von Rüti und ihre Nachfolger durch ihren Schaffner und ihre Anwälte den Hof angreifen, verganten und verkaufen dürfen nach Brauch und Recht des Amtes Grüningen, bis sie befriedigt sind. Dessen zu wahrer Urkunde siegelt auf Bitten von Konrad und Hans ab Schaufelberg Jörg Berger, Burger von Zürich, dieser Zeit Vogt zu Grüningen. Geschehen «uff des lieben Himelfürsten Sannt Lorentzen Tag*[16] *nach Christi Geburt gezält thusend fünffhundert und achtzechen Jare». Zeugen: Jörg Berger, Burger Zürich, derzeit Vogt zu Grüningen, Uli Halbheer, Untervogt zu Grüningen*[17]*, Rudi Boller von Esslingen, Christian Knecht von Hinwil und Thoni Schmid von Dieterswil.*

Original anscheinend nicht erhalten. Abschriften: A Diplomatar Rüti, Bd. VI, S. 179, Nr. 647 (St. A. Z., B I 139); B Urbar Rüti von 1607, Bl. 247 (St. A. Z., F II a 377). Unser Text ist ein ausführl. Regest.

---

[1] Werners Mas, das Werenbrech Moos der Urk. 3.

[2] Die Anhöhe 1007 sw. von Schaufelberg und ihre Umgebung.

[3] Bühl sö. von Schaufelberg. — Der Oberberg heisst im Grundprotokoll noch heute so, auf der Karte dagegen Auenberg. Die Umtaufe erklärt sich daraus, dass das Spital Winterthur im Jahre 1715 eine Weid auf dem Oberberg kaufte und sie zu seinem Hofe Auen schlug.

[4] Ramsel = Ramsau der Urk. 3 (A 3), heute infolge falscher Trennung («in der Amslen» statt «in der Ramslen») Amslen. Vgl. Urk. 11.

[5] Das Schlattholz wird in der Zehntenbeschreibung von 1594 (Urk. 10) als auf den Altenwald folgende Grenze der Amslen genannt und kommt

noch im Gemeindekataster 1801 von Wald vor (St. A. Z., K I 238, Bl. 182; ebendort Bl. 193 und 195 Schlattweid).

[6] Im Urbar von 1718 Greitzenberg, heute anscheinend nicht mehr bekannt. Vgl. oben, S.

[7] Die Nordgrenze von Schaufelberg bildend; vgl. oben, S.

[8] In der Abschrift B: «an der Schwöster Holtz sage Wald», der Wald der Schwestern im Walde ob Wappenswil. Vgl. Anm. 11 zum Text.

[9] Abschrift B: Allman. Der Allmann, früher Walmen, 1076 m, nw. Schaufelberg.

[10] wie man etwas unter Freunden gibt, annehmbar.

[11] Die Möglichkeit, mehr Zins zu erhalten oder einen genehmeren Lehenmann zu gewinnen, soll das Kloster nicht berechtigen, die Lehenleute vom Gute zu treiben, solange sie ihren Verpflichtungen nachkommen.

[11a] Gemeint ist unter sich, wie der folgende Satz zeigt.

[12] Das Gut darf vom Käufer nicht von einem auswärtigen Wohnsitz aus beworben werden.

[13] billiger geben.

[14] Die Lehenleute haben dafür, dass sie dauernd in der im Vertrage umschriebenen Rechtsstellung bleiben, den Ehrschatz geleistet. Vgl. über diesen oben, S.

[15] Einbund, Pfand.

[16] 10. August.

[17] Fehlt in der Abschrift B.

9.

1588. — Jagli Schaufelberger auf Schaufelberg, der von seinem Teil des Erblehenhofes daselbst entgegen den Bestimmungen des Lehenbriefes einzelne Stücke verkauft hat, wird von den Rechenherren um 100 Pfund gebüsst.

1 C lb[1] gab Jagli Schufelberger uff Schufelberg ze Buoss von desswegen, das er ettliche Guetter von synem Theyl Hofs, so vom Closter Rüthi Erblechen, hinderrucks und one Vorwüssen myner Herren[2], ouch myn, des Amptmans, wider Lächens Recht stucks wyse verkoufft und hiemit wider den Lechenbrief ghandlet[3], dessen myn Herren verstendiget und daruf Herr Obman Käller und Herr Landvogt Äscher sampt Herren Rechenschryber, als sy dess Amptz Geschefften halben zuo Rüthi gwesen, ime, Schufelberger, uss Befelch myner Herren der Rechenherren uss Gnaden (wiewol er syn Theil Hofs verwürckt) gemelte 100 zu Buoss zou geben uferleit, welliche sy mir an barem Gelt zuogestelt, und sy, myn Herren, dessen erkennt, das der Kouff, gegen Uoli am Lee[4] geton, in Ansechung, das er

uff die selbigen erkouften Gütter ein Schür zebuwen und die Gütter dem Lechen gmess zuobewerben Anerbiethens, ouch an den Kouff ettlich Gelt und Zalung erleit, in Chrefften blyben. Und so die Gütter wider umb feil wurden, die niemandem dann denen, so des Hofs Guetter ouch inhaben, ze kouffen geben söllen.

St. A. Z., F III 28, Rechnung des Amtes Rüti für das Jahr 1588

---

[1] 100 Pfund.
[2] Myne Herren: die Rechenherren oder der Rechenrat, die Finanzbehörde des alten Zürich.
[3] Vgl. den Lehenrevers von Konrad und Hans ab Schaufelberg, Urk. 8. Jagli Schaufelberger hätte darnach die Hofgüter zuerst den Hofgenossen und dem Kloster anbieten müssen, bevor er sie an einen Auswärtigen verkaufen durfte. Vgl. im übrigen oben, S.
[4] Vgl. Urk. 10 unter C.

10.

24. September 1594. — Beschrybung des Zeendens uff Schuffel Berg.

Da dann der gantz Hoff Schuffelberg im alten Brief mit den Anstössen umbschriben. Und habend volgende Personen hernachbeschribne Guetter darinnen:

(A) Eerstlich hatt Uoli Schuffelberger uff Schuffelberg im Niderhus volgende Stuck:

Namlich ein Hus, Schür, Spycher, Boum- und Kruttgarten, ein Hanfflandt einhalb viertliger Sath;
Item ein Wisen, genannt Huswisen, item aber ein Wisen, genannt das Maas[1]*, und ein Wisen, die Haldenwisen genannt, liggend all dryg aneinanderen, ungefaarlich vier und zwentzig Mannwerch gros;*
Item ein Sännweidt sampt einer Sännhütten und einer Schür, ungefaarlich zwentzig Küegen Sümerig, zu aller nechst by und an den Wisen gelegen;
Meer ein Weidli, genanndt das Rossweidli, so ein Ross mag gsümmeren;
Aber ein Weidli, so dryg Küegen Sümmerig;

Und dann an Holtz zwölff Jucharten gros ungefaarlich, an zweyen Stucken gelegen.
Stost obgeschribner Sennhoff: eerstlich die Huswisen an die Bettschwendi, hinden an Joos und Uoli der Eglinen Maaswisen und Weidt, gegen Schuffelberg an Hans und Mathys der Schufelbergen Maas und Huswisli, unden an die Gass, so über die Egg gadt, oben an die Oberwis, nebent uf aber an Hans und Mathys Schuffelbergs Berg, oben an Uoli Eglis Stüssel[2] *und an Schwöster Wald*[3]*, ouch an des Gyrenbaders Almen, dadannen an bemelts Gyrenbaders Hürnli Holtz*[4]*, vom Hürnli Holtz nittsich ab an Mathysen Schuffelbergs Weidtli, denne an Hansen Schuffelbergs Sennweidt, genannt Fällmis*[5]*, dadannen an Hans Strelers Rammslen und an Fennderich Schuffelbergs Blegi, und dann widerumb an die Bettschwendi, allda die Anstös angefangen haben.*

(B) Sodann habend Hans und Mathys Schuffelberger folgende Stuck inn am Schuffelberg:

Eerstlich ein Hus, Schür, Krut- und Boumgartten sampt einem Hanfflandt, ist anderthalb viertliger Saat.

Sodann hat Mathys Schufelberger[6]:

Die Maaswiesen, dryg Tagwen ungefaarlich gros, stost vornen ufen an Hansen Schuffelbergs Maas, unden an Uolis am Lee Moswisen;
Meer ein Weydt, dryg Küegen Sümmerig, genannt der Berg, stost hinden uf an Uoli Eglis Auwen und Berg, oben an Uoli Eglis Stüselholtz[7]*, vornen aben an Hans Schufelbergs Berg; Meer die Oberwis, sechs Tagwen ungefaarlich, stost oben an Uoli Schufelbergs Berg, ussen aber (aben) an Hansen Schufelbergs Oberwisen, unden ans Hus uff Schufelberg und hinden uf an bemelts Hansen Schufelbergs Berg.*

Sodann hatt Hans Schufelberg, der Wirt im Riett[8], inn:

Ein Wisen, genannt die Maaswisen, dryg Tagwen gros ungefaarlich, stost vornen aben an Uoli Schufelbergs Mas, unden an Uoli Eglis Maas, hinden uf an Mathys Schufelbergs Maas;

Meer ein Weydt, dryg Küegen Sümmerig, genandt der Berg, stost hinden an Mathys Schuffelbergs Berg, oben an Uoli Eglis Stüselholtz, vornen aben an Uoli Schufelbergs Berg, unden zuo an Mathys Schufelbergs Oberwisen;

Und ein Wisen, die Oberwis genannt, sechs Tagwen ungefaarlich, stost hinden uf an Mathys Schufelbergs Oberwis, oben an Uoli Schufelbergs Berg und Gassen, so über die Egg gadt, unden an Hoff uff Schuffelberg.

Sodann habend Hans und Mathys die Schufelberger noch an Holtz, nämlich:

Zwo Jucharten im Rammselholtz und vier Jucharten im Alten Waldt ungefaarlich, sindt noch unvertheilt.

(C) Demnach hat Uoli Egli im Lee[9] volgende Stuck am Schuffelberg inn:

Die Maaswis genanndt, nün Mannwerch gros ungefaarlich; Denne ein Stuck Weidt, zechen Jucharten gros, der Berg genannt;
Und ein Stückli Holtz, ligt oben im Berg, ein halb Jucharten gross, und ein Stückli Holtz in der Plegi[10], eines Vierlings gros. Stosend eerstlich an Uoli Schufelbergs im Nideren Hus Huswisen und Weydli, denne an Josen Eglis Maasweydli, item obsich an Mathys und Hansen Schufelbergs Maswisen, und lettstlich an bemelts Uoli Schufelbergs Maaswisen.
Demnach stosend die zechen Jucharten Weidt einersydt an Hans und Mathys Schufelbergs Berg, oben an syn, Uoli Eglis, Holtz und an synen Ouwenacher.

(D) So hatt Jacob Schufelberg, der Fänderich im Rieth[11] *volgende Stuck, so ouch zuo dem Hoff Schuffelberg gehörig,* inn:

Ein Weydt, ist vier Küyg Sümmerig, die Plegi genant, und ein halb Jucharten Holtz, by einanderen liggende, stosend einersyts an syn, Fennderichs Bettschwendi, unden an syn Kapffholtz, ussen an Hans Strelers Blegi Weydt und an die Rammsel, hinden aben an Uoli Schuffelbergs Huswisen.

(E) Und dann lettstlich hatt Hans Streler volgende Stuck am Schuffelberg inn[12]:

Eerstlich ein Hus, Schür, sampt dem Krutgartten, denne vier Mannwerch Höuwwachs;

Item ein Sennweydt, zwentzig Küygen Sümmerig, in der Blegi und Ramslen glegen, da dann des Weerners Mos[13], ein Tagwen ungefaarlich, so in diser Weydt ligt und von Cuonradt Cuontzen erkoufft worden, nitt in Rüti — sonnder in des Pfarrherren von Waldts Zechenden gehörig;

Item dryg Jucharten Holtz, namlich anderthalbe Jucharten im Rammslen Holtz und anderthalbe Jucharten im Alten Waldt[14] glegen; Stosend oberzelte Stuck erstlich oben an Hansen Schuffelbergs Fallmis, denne an den Zun oben im Alten Waldt, nittsich an das Schlattholtz[15], unden an die Roggen Rüti, hinden uf an Uoli Schuffelbergs Rossweydt und Sennweydt und an Fennderich Schufelbergs Blegiweydt, item an Hans Cuontzen von Büels Weydt, obsich uf an syn, Hans Strelers Rammslen.

Von disem gantzen Hoff uff Schuffelberg gebend sy sammenthafft den Zinns luth des Lechenbrieffs und Zinnsbuchs. Und was dann jerlich innert disern Guettern ufbrochen und gebuwen wirdt, das söllend sy verzeenden, nämlich der halb Theil gen Rüthi und der ander halb Teil dem Pfarrherren zuo Waldt, sonst ist das ander alles zeendenfryg.

Und ist diser Hoff und Guetter angeben worden den vier und zwentzigsten Tag Septembris im einthusent fünffhundert vier- und nüntzigisten Jaar durch Uoli Schuffelberger im Nideren Hus, item Fennderich — ouch Hans und Mathys die Schufelberger, ouch Uoli Egli am Lee, im Bysin Herren Beattfelixen Müllers, Pfarrherrs im Vischenthal und Houptman Müllers von Edicken.

Das Originalprotokoll dieser Zehntenbeschreibung, datiert vom 24. September 1594 und unterzeichnet von Hans Conrad Wirz, findet sich im Zehntenurbar des Amtes Rüti F II a 373, Bl. 12 ff., die Reinschrift (wonach unser Text, mit vereinfachter Rechtschreibung) im Zehntenurbar von 1605, F II a 375 a, Bl. 612 ff. Eine weitere Abschrift, mit der von 1605 übereinstimmend, im Zehntenurbar von 1708, F II a 375 b, S. 985 ff. Das

Urbar von 1605 enthält auf Bl. 685, 689 und 693 auch eine Zehntenbeschreibung von Amslen, Bettschwendi und Blegi, aufgenommen am 16. November 1635.

[1] Moos.
[2] Stüssel, Anhöhe 1054 n. des Allmann.
[3] Schwesternwald, vgl. Anm. 8 zu Urk. 8.
[4] Klein-Hörnli, P. 1049 zwischen Egg und Allmann.
[5] Felmis, aus Feldmoos, vgl. Anm. 12 zu Urk. 3.
[6] Das Originalprotokoll der Zehntenbeschreibung führt an dieser Stelle den Besitz von Mathys und Hans Schaufelberger noch als unverteilt an, und zwar: ungefähr 16 Mannwerk Heuwachs an zwei Stücken, Moos und Oberwies genannt; den Berg, für sechs Kühe Sömmerung bietend; 3 Jucharten Holz im Altenwald und 3 Jucharten im Ramselholz. Dabei die Randbemerkung: «Dise Stuck sindt jetz vertheilt uff sy beidt, wie hernach volgt.» Darauf folgt die Angabe des verteilten Besitzes, entsprechend der Reinschrift.
[7] Vgl. Anm. 2.
[8] Ried, Gemeinde Wald.
[9] Vgl. Urk. 9.
[10] Vgl. Anm. 9 zu Urk. 3.
[11] Vgl. dazu Anm. 16 des Textes.
[12] Es handelt sich, wie die Anstösse zeigen, um den Teilhof Amslen.
[13] Vgl. Anm. 8 zu Urk. 3 und Anm. 1 zu Urk. 8.
[14] Vgl. Anm. 16 zu Urk. 3.
[15] Vgl. Anm. 5 zu Urk. 8.

11.

1607. — Notiz über die Bestandteile des Hofes Schaufelberg.

Es sind myne Herren berichtet, dass der Hoff Schauffelberg der Jahren ein eintziger Hoff ist gsyn, und wann derselbige verkaufft worden, allwegen dem Amt Rüti 130 fl. (Gulden) Erschatz[1] *bezahlen müssen. Und diewyl jetz erzelter Hoff Schuffelberg in drey unterschiedenliche Theil zertheilt, die mit ihren Nammen also heissend: der erste Schuffelberg, der ander Rambslen oder Ambslen, und der dritte Niderhauss, wann nun der eine ald ander Hoff widrum solte und möchte verenderet werden, so offt und dick die Veränderung beschicht, als dann sie allwegen dem Amt Rüthi den Erschatz zugeben schuldig syn sollend.*

St. A. Z., F II a 377, Bl. 251v, Erb- und Grundzinsurbar des Amtes Rüti von 1607, zweiter Teil.

[1] Ueber den Ehrschatz vgl. oben, S.

12.

1718. — Grundzinse, Bestandteile und Anstösse des Hofes Schaufelberg.

14 lb Gelt[1], 72 lb Anken, 1 lb 6ß Heugelt, 2 Fastnacht Hüner, 100 Eyer soll jährlich auf Martini Hans Schaufelberger alda als Trager[2] laut alt(em) Urb(ar), Tom. 2, fol. 298, von und ab dem Hof daselbst, welcher vor vielen Jahren in drey Theil vertheilt, die dermahlen also heissen: der 1.ste Schaufelberg, der 2.te Ramsslen oder Amsslen, und der 3.te Niederhauss, mit Häussern, Hofstätten, Scheuren, Spychern, Acheren, Wisen und Holtz. Und stosst der gantze Hof oben an der Gyrenbaderen Egg[3], 2. an der Schaufelbergeren Oberberg, so vormahlen der Büeleren gewesen, 3. an des Kuontzen von Büel Weiden und Holtz, 4. an den Greitzenberg, 5. an Leutenant Halbheeren von Moos Güter, oben an Schwöster Wald und an der Pfänningeren im Gyrenbad Walmen[4].

St. A. Z., F II a 382 a, Bl. 15 ff., Bereinigung des Amts und Klosters zu Rüti Erblechen- Höfen Anno 1718.

---

1 Im Original römische Ziffern.
2 Ueber den Trager vgl. oben.
3 Zu den folgenden Berg- und Flurnamen vgl. Urk. 8 und dortige Anmerkungen.
4 Allmann.

Anmerkung der Redaktion:

Diese Arbeit, von der hier ein erster Teil vorliegt und deren zweiter Teil im nächsten Jahrgang des Taschenbuches erscheinen wird, fand sich im Nachlass von Dr. Arthur Bauhofer (1893—1976). Sie lag bereits 1947 in einer ersten Fassung vor und befasste sich u.a. mit den Rechtsverhältnissen eines Erblehenhofes.

Angeregt durch seinen damaligen Verleger, erweiterte der Autor jene Studie zu einer eigentlichen, bis in die Gegenwart fortgeführten *Gütergeschichte,* die ursprünglich gar nicht in seiner Absicht gelegen hatte. Wegen der zu hohen Herstellungskosten kam dann eine Drucklegung des inzwischen recht umfangreich gewordenen Manuskriptes doch nicht zustande.

Das Zürcher Taschenbuch betrachtet «Die Geschichte des Hofes Schaufelberg am Allmann» als wertvollen Beitrag zur Hofforschung und beschloss daher die Veröffentlichung. Redaktion